



Öffentlicher Dienst

127/MF XVIII. GP Ministerialentwurf (gescanntes Original)

1 von 102

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 920.196/5-II/A/6/93

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Ämter der Landesregierungen
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
die Gleichbehandlungskommission des Bundes
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
den Österreichischen Gewerkschaftsbund

Zl. 86 - GE/1993

Datum 21. 10. 93

Verteilt 22. Okt. 1993

Dr. Moser

- 2 -

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
 Dienstes
 die Österreichische Bischofskonferenz
 den Österreichischen Bунdestheaterverband
 die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
 Personals
 die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
 die Österreichische Rektorenkonferenz
 den Verband der Professoren Österreichs
 die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
 die Vereinigung österr. Richter
 die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
 Öffentlicher Dienst
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
 den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
 den österreichischen Berufsverband der Erzieher
 das Institut für Europarecht Wien
 das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
 das Forschungsinstitut für Europafragen an der
 Wirtschaftsuniversität Wien
 das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
 das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
 das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
 das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
 das Österreichische Institut für Menschenrechte
 den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-
 heiten der europäischen Integration, Dr. ECKERT

Pleyer 2457

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines
 Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979
 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das
 Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das
 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das
 Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984, das Land- und
 forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, das
 Bundes-Personalvertretungsgesetz, die
 Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das
 Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984,
 das Auslandseinsatzzulagengesetz und das
 Nebengebührenzulagengesetz geändert werden.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel IÄnderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 3 lautet:

"(3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 109 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde berufenen

- 2 -

Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde zu erstatten.“

2. Dem § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:

“(4) Keine Pflicht zur Meldung oder Anzeige nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Die Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden bleibt hievon unberührt.“

3. § 53 Abs. 1 lautet:

“(1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.“

4. Im § 64 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)". § 64 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. § 68 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 68 wird folgender Absatz 2 angefügt:

“(2) In den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

6. Dem § 94 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Sind von der Disziplinarbehörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission

- 3 -

notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 123 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate."

7. § 94 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt den Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens bildet - gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Disziplinarbehörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Disziplinarbehörde und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des § 28 PVG, BGBl. Nr. 133/1967,

1. für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Organ der Personalvertretung,
2. für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission.

Z 1 ist im Verfahren vor der Disziplinarkommission in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden."

8. Im § 95 Abs. 2 werden der Klammerausdruck "(Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)" durch den

Klammerausdruck "(Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates)" und der Klammerausdruck "(die Verwaltungsbehörde)" durch den Klammerausdruck "(der unabhängige Verwaltungssenat)" ersetzt.

9. § 97 lautet:

"§ 97. Zuständig sind

1. die Dienstbehörde zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen hinsichtlich der Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches,
2. die Disziplinarkommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamten des Ressorts, in dem sie eingerichtet ist, sowie zur Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung auf Antrag oder von Amts wegen und
3. die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommissionen, gegen Suspendierungen durch die Disziplinarkommissionen sowie gegen Entscheidungen der Disziplinarkommissionen über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung."

10. Dem § 102 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission haben dem Leiter der Zentralstelle, bei der die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) eingerichtet ist, jeweils im Jänner eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht über ihre eigene Geschäftsführung und über die der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

(4) Der Bericht hat Auskunft zu geben über:

- a) jede bei der Disziplinarkommission anhängig gewordene Disziplinaranzeige unter Angabe des Namens des Beschuldigten, der ihm zur Last gelegte(n) Dienstpflichtverletzung(en) und - im Falle der

- 5 -

Erstattung einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Sicherheitsbehörde durch die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) - der gerichtlich strafbaren Handlung(en),

- b) Anträge von Beamten auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst,
- c) das Datum des Einlangens der Schriftstücke nach lit. a und b sowie der Mitteilungen nach § 94 Abs. 2 beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission,
- d) die vom Vorsitzenden selbst oder von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bereits getroffenen Verfügungen, jeweils unter Angabe des Datums."

11. Im § 105 Z 1 wird nach der Zitierung "64 Abs. 2," die Zitierung "64a," eingefügt.

12. Im § 112 erhalten die bisherigen Abs. 6 und 7 die Absatzbezeichnungen "(7)" und "(8)". Die Abs. 1 bis 6 lauten:

"(1) Mit der Verhängung der Untersuchungshaft über den Beamten ist dieser für die Dauer der Untersuchungshaft suspendiert.

(2) Die Dienstbehörde hat die vorläufige Suspendierung des Beamten zu verfügen, wenn seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährden würde. Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

- 6 -

(4) Die Disziplinarkommission hat unverzüglich nach Einlangen der Mitteilung über die Verhängung der Untersuchungshaft zu prüfen, ob der der Verhängung der Untersuchungshaft zugrundeliegende Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung auch den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet und ob die Wiederaufnahme des Dienstes durch den Beamten nach einer allfälligen Aufhebung der Untersuchungshaft wegen der Art dieser Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährden würde. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so hat die Disziplinarkommission die Suspendierung des Beamten auch für die Zeit nach der Aufhebung der Untersuchungshaft zu verfügen. Diese Verfügung gilt als Suspendierung durch die Disziplinarkommission. Eine Ausfertigung dieser Verfügung ist dem Beamten unverzüglich zuzustellen.

(5) Die Suspendierung gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(6) Jede von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) verfügte Suspendierung sowie die Suspendierung nach Abs. 1 haben die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten - unter Ausschluß der Haushaltszulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarkommission kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist."

13. § 114 lautet:

"§ 114. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu

- 7 -

verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so ist das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem
1. die Mitteilung
a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist."

14. Im § 126 Abs. 3 wird die Wortfolge "längstens innerhalb von zwei Wochen" durch den Ausdruck "unverzüglich" ersetzt.

15. § 231a Abs. 1 lautet:

"(1) Der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes kann nur angehören, wer
1. die Voraussetzungen
a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der

Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 (im folgenden als ‚Krankenpflegegesetz‘ bezeichnet), oder b) des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, oder c) des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,

2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.“

16. Im § 231a Abs. 3 wird der Ausdruck ‚Krankenpflegegesetz‘ jeweils durch den Ausdruck ‚MTD-Gesetz‘ ersetzt.

17. Dem § 238 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:
“(3) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Jänner 1994 eingeleitet wurden, sind nach den am 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(4) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1994 begangen wurden, ist § 94 in der bis 31. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Die sich auf die Verhängung der Untersuchungshaft beziehenden Bestimmungen des § 112 sind auf Fälle anzuwenden, in denen die Untersuchungshaft nach Ablauf des 31. Dezember 1993 verhängt wurde.“

18. Dem § 240 wird folgender Abs. 4 angefügt:
“(4) Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erfüllen die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 1, wenn sie die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst gemäß § 25 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der bis 31. August 1989 geltenden Fassung, allenfalls in Verbindung mit Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 328/1988, abgelegt haben.“

- 9 -

19. Dem § 246 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) § 45 Abs. 3 und 4, § 53 Abs. 1, § 64, § 68 Abs. 2, § 94 Abs. 1 bis 3, § 95 Abs. 2, § 97, § 102 Abs. 3 und 4, § 105 Z 1, § 112, § 114, § 126 Abs. 3, § 231a Abs. 1 und 3, § 238 Abs. 3 bis 5, § 240 Abs. 4 und Anlage 1 Z 2.3 lit. g, Z 23.9, Z 24.3, Z 25.1 lit. f sublit. dd und lit. i, Z 26.1 Abs. 2 lit. c sublit. bb und lit. d, Z 26.7, Z 39.2 und Z 40.2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

20. In der Anlage 1 Z 2.3 lit. g wird in der rechten Spalte der Ausdruck "Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961" durch den Ausdruck "MTD-Gesetz" ersetzt.

21. In der Anlage 1 Z 23.9, Z 24.3, Z 25.1 lit. f sublit. dd und lit. i, Z 26.1 Abs. 2 lit. c sublit. bb und lit. d sowie in Z 26.7 wird jeweils der Ausdruck "Bildungsanstalten für Erzieher" durch den Ausdruck "Bildungsanstalten für Sozialpädagogik" ersetzt.

22. In der Anlage 1 tritt an die Stelle der Z 39.2 und 39.3 folgende Bestimmung:

"39.2. Überdies

a) die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes und
b) das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 32 des
MTD-Gesetzes oder nach § 57b des Krankenpflegegesetzes."

23. In der Anlage 1 tritt an die Stelle der Z 40.2 und 40.3 folgende Bestimmung:

"40.2. Überdies die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes."

Artikel II
Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Z 8 lautet:
- " 8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunsthakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist."
2. Nach § 12 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a bis 2d eingefügt:
 - "(2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfaßt:
 1. bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, höchstens die in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer;
 2. bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, höchstens das in der Anlage festgesetzte Höchstausmaß; im Sinne dieser Bestimmung zählt zum Studium auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

- 11 -

(2b) Hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, erhöht sich das Ausmaß der Anrechnung nach Abs. 2 Z 8 nicht, und es gilt das in der Anlage zu § 12 Abs. 2 Z 8 vorgesehene Höchstausmaß.

(2c) Hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und

1. waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

(2d) Gemäß Abs. 2 Z 8 ist als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen."

3. § 30b Abs. 1 lautet:

"(1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBI. Nr. 102/1961, oder des MTD-Gesetzes, BGBI. Nr. 460/1992, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBI. Nr. 3/1964 (alle drei Gesetze in der jeweils geltenden Fassung), berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenüßfähige Pflegedienstzulage."

4. Im § 58 Abs. 1 Z 13, im § 59 Abs. 8 Z 2 lit. a und Abs. 9 Z 2 lit. a wird jeweils der Ausdruck "Bildungsanstalten

- 12 -

für Erzieher" durch den Ausdruck "Bildungsanstalten für Sozialpädagogik" ersetzt.

5. Im § 74a Abs. 1 wird der Prozentsatz "6,35 %" durch den Prozentsatz "7,25 %" ersetzt.

6. Im § 74b Abs. 1 wird der Betrag "832 S" durch den Betrag "1.032 S" ersetzt.

7. Dem § 90 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(7) § 12 Abs. 2 Z 8, § 12 Abs. 2a bis 2d, § 30b Abs. 1, § 58 Abs. 1 Z 13, § 59 Abs. 8 Z 2 lit. a und Abs. 9 Z 2 lit. a, § 74a Abs. 1 und § 74b Abs. 1 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel III

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und einer Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu melden."

2. § 26 Abs. 2 Z 8 lautet:

" 8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunsthakademie, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, 1 pa oder 1 1 oder für den Vertragsassistenten Aufnahmeverfordernis gewesen ist."

- 13 -

3. Nach § 26 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a bis 2d eingefügt:

"(2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfaßt:

1. bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, höchstens die in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer;
2. bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, höchstens das in der Anlage festgesetzte Höchstausmaß; im Sinne dieser Bestimmung zählt zum Studium auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

(2b) Hat der Vertragsbedienstete an das Diplomstudium, auf das die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, erhöht sich das Ausmaß der Anrechnung nach Abs. 2 Z 8 nicht, und es gilt das in der Anlage zu § 26 Abs. 2 Z 8 vorgesehene Höchstausmaß.

(2c) Hat der Vertragsbedienstete an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen und

1. waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

(2d) Gemäß Abs. 2 Z 8 ist als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen."

4. Im § 27 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)". § 27 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. § 27e erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 27e wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen."

6. Dem § 28a wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht ferner nicht, wenn das Dienstverhältnis noch nicht ein Jahr gedauert hat und durch Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet."

7. Im § 33 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)". § 33 Abs. 2 wird aufgehoben.

8. Nach § 33 wird folgender § 33a samt Überschrift eingefügt:

"Sonderurlaub während der Kündigungsfrist

§ 33a. (1) Während der Kündigungsfrist ist dem Vertragsbediensteten auf sein Ansuchen ein Sonderurlaub im Ausmaß von wöchentlich mindestens acht Dienststunden zu gewähren. Bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten beträgt dieses Ausmaß mindestens vier Dienststunden.

- 15 -

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder
2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG."

9. § 36 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Auf Sonderverträge, die anlässlich der Betrauung mit einer Funktion nach § 9 Z. 1 bis 3 Bundesministeriengesetz 1986 oder mit einer Leitungsfunktion an nachgeordneten Dienststellen befristet abgeschlossen werden, ist die Bestimmung des § 4 Abs. 4 nicht anzuwenden."

10. Im § 40 Abs. 3 Z 2 lit. a und im § 41 Abs. 5 Z 2 lit. a wird jeweils der Ausdruck "Bildungsanstalten für Erzieher" durch den Ausdruck "Bildungsanstalten für Sozialpädagogik" ersetzt.

11. § 76 Abs. 3 lautet:

"(3) § 26 Abs. 2 und 6, § 35 Abs. 3b bis 3e, die Überschrift vor § 72a, § 72b und § 73c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft."

12. Dem § 76 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 5 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Z 8 und § 26 Abs. 2a bis 2d, § 27, § 27e, § 28a Abs. 5 § 33, § 33a samt Überschrift, § 36 Abs. 4, § 40 Abs. 3 Z 2 lit. a und § 41 Abs. 5 Z 2 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel IV
Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2, die wegen einer auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführenden Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit getroffen wurden, werden mit Ablauf des dritten Kalendermonates nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Versehrtenrente nach dem Beamten-Kranken- und Unfallsversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, wirkungslos. Die für die Zeit vom Anfall der Versehrtenrente bis zum Erlöschen der Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Ruhegenusses und der Sonderzahlung ist auf die für diese Zeit gebührende Versehrtenrente und Rentensorderzahlung anzurechnen. Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 2 in der bis 31. Dezember 1993 jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt."

2. § 13b Abs. 1 erster Satz lautet:

"Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz haben von diesen einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt wurde."

3. Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Abs. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert und der verstorbene Beamte zur Deckung des Unterhaltsbedarfs seines früheren Ehegatten zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod - falls dieser früher als vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Nichtigkeitsklärung, Aufhebung oder Scheidung der

- 17 -

Ehe eingetreten ist, durchgehend vom Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft bis zu seinem Tod - nachweislich regelmäßig Unterhaltszahlungen geleistet hat."

4. § 19 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Der Versorgungsbezug - ausgenommen die Ergänzungszulage - darf

1. die Unterhaltsleistung, auf die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, oder
2. die Unterhaltszahlungen, die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1a nachweislich regelmäßig geleistet hat, nicht übersteigen."

5. Nach § 20 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Maßnahmen nach Abs. 2 zweiter Satz und den Abs. 3 und 4, die in Fällen, in denen der Tod des Beamten auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, getroffen wurden, werden mit Ablauf des dritten Kalendermonates nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Hinterbliebenenrente nach dem B-KUVG wirkungslos. Die für die Zeit vom Anfall der Hinterbliebenenrente bis zum Erlöschen der Maßnahmen nach Abs. 2 zweiter Satz und den Abs. 3 und 4 durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Versorgungsgenusses und der Sonderzahlung ist auf die für diese Zeit gebührende Hinterbliebenenrente und Rentensorderzahlung anzurechnen. Maßnahmen gemäß Abs. 2 zweiter Satz und den Abs. 3 und 4 in der bis 31. Dezember 1993 jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

6. Im § 24 Abs. 4 wird die Zitierung "§ 15 Abs. 2" durch die Zitierung "§ 15 Abs. 8" ersetzt.

7. Im § 24 Abs. 6 werden die Zahl "20" durch die Zahl "40" und die Zahl "50" durch die Zahl "60" ersetzt.

- 18 -

8. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

1. dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,
2. den anderen Einkünften des Anspruchsberechtigten,
3. den Einkünften der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind, und
4. wiederkehrenden Unterhaltsleistungen, soweit diese die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen."

9. § 26 Abs. 4 lit. b entfällt; die bisherigen lit. c und d erhalten die Bezeichnungen "b" und "c".

10. Im § 26 Abs. 5 Z 3 wird der Ausdruck "25. Lebensjahr" durch den Ausdruck "24. Lebensjahr" ersetzt.

11. Dem § 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Es treten in Kraft:

1. § 9 Abs. 4a, § 13b Abs. 1 erster Satz, § 19 Abs. 1a und Abs. 4 erster Satz, § 20 Abs. 5a, § 26 Abs. 2, 4 und 5 Z 3 und § 63 Abs. 3 in der Fassung des Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1994,
2. § 24 Abs. 4 und 6 in der Fassung des Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995."

12. Dem § 63 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Ein Versorgungsgenuß gemäß § 19 Abs. 1a gebührt nur dann, wenn der Beamte nach dem 31. Mai 1981 verstorben ist. In den Fällen, in denen der Tod des Beamten in der Zeit vom 1. Juni 1981 bis 31. Dezember 1993 eingetreten ist oder eintritt, gebührt der Versorgungsgenuß vom 1. Jänner 1994 an, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1994 gestellt wird. Tritt der Tod des Beamten im Jahre 1994 ein, so verlängert sich die im § 19 Abs. 2 zweiter Satz genannte Antragsfrist um neun Monate. Mit der Erlangung eines Versorgungsanspruches nach § 19 Abs. 1a erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß; die nach

- 19 -

diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die gemäß § 19 Abs. 1a gebührenden Versorgungsgenüsse anzurechnen."

Artikel V

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl.

Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.

Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 13 lautet:

"(13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik beträgt elf, an Instituten für Heimerziehung zehn Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III".

2. Im § 7 Abs. 2 lauten der erste und zweite Satz:

"Bei Verordnungen gemäß Abs. 1 kann von einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt abgesehen werden, wenn Unterrichtsgegenstände

1. im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen oder zusätzlicher Lehrplanbestimmungen der Landesschulräte (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) vorgesehen oder

2. im Rahmen von Schulversuchen oder Organisationsstatuten (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl.

Nr. 244/1962) nur an einzelnen Schulen geführt werden. In diesen Fällen sind solche Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen."

3. Im § 9 Abs. 2 wird der Ausdruck "Bildungsanstalt für Erzieher" durch den Ausdruck "Bildungsanstalt für Sozialpädagogik" ersetzt.

4. Dem § 14 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) § 3 Abs. 13, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel VIÄnderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 lautet:

"(3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 78 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde berufenen Stelle zu melden."

2. Nach § 32 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Keine Pflicht zur Meldung oder Anzeige nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Anzeige ein zwischen Landeslehrern und Schülern bestehendes persönliches Vertrauensverhältnis beeinträchtigen würde oder wenn zu befürchten wäre, daß die Anzeige ein solches von vornherein am Entstehen hindern würde, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen."

3. § 37 Abs. 1 lautet:

"(1) Wird dem Landeslehrer in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden."

- 21 -

4. Dem § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 92 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate."

5. § 72 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt den Gegenstand der Anzeige, des gerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens bildet - gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde."

6. Im § 73 Abs. 2 werden der Klammerausdruck "(Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)" durch den Klammerausdruck "(Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates)" und der Klammerausdruck "(die Verwaltungsbehörde)" durch den Klammerausdruck "(der unabhängige Verwaltungssenat)" ersetzt.

7. Im § 74 Z 1 wird nach der Zitierung "64 Abs. 2," die Zitierung "64a," eingefügt.

8. Im § 80 erhalten die bisherigen Abs. 6 und 7 die Absatzbezeichnungen "(7)" und "(8)". Die Abs. 1 bis 6 lauten:

"(1) Mit der Verhängung der Untersuchungshaft über den Landeslehrer ist dieser für die Dauer der Untersuchungshaft suspendiert.

(2) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat die vorläufige Suspendierung des Landeslehrers zu verfügen, wenn seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährden würde. Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bereits anhängig, so hat die zur Durchführung dieses Verfahrens berufene Behörde bei Vorliegen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde hat unverzüglich nach Einlangen der Mitteilung über die Verhängung der Untersuchungshaft zu prüfen, ob der der Verhängung der Untersuchungshaft zugrundeliegende Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung auch den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet und ob die Wiederaufnahme des Dienstes durch den Landeslehrer nach einer allfälligen Aufhebung der Untersuchungshaft wegen der Art dieser Dienstpflichtverletzung das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährden würde. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde die Suspendierung des Landeslehrers auch für die Zeit nach der Aufhebung der Untersuchungshaft zu verfügen. Diese Verfügung gilt als Suspendierung durch die zur Durchführung des

- 23 -

Disziplinarverfahrens berufene Behörde. Eine Ausfertigung dieser Verfügung ist dem Landeslehrer unverzüglich zuzustellen.

(5) Die Suspendierung gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Landeslehrers maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(6) Jede von der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde verfügte Suspendierung sowie die Suspendierung nach Abs. 1 haben die Kürzung des Monatsbezuges des Landeslehrers - unter Ausschluß der Haushaltszulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die landesgesetzlich zuständige Behörde kann auf Antrag des Landeslehrers oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Landeslehrers und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist."

9. § 82 lautet:

"§ 82. (1) Kommt die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung

a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder

b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde eingelangt ist oder

2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist."

10. Im § 95 Abs. 3 wird die Wortfolge "längstens innerhalb von zwei Wochen" durch den Ausdruck "unverzüglich" ersetzt.

11. Nach § 121a wird folgender § 121b eingefügt:

§ 121b. (1) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Jänner 1994 eingeleitet wurden, sind nach den am 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1994 begangen wurden, ist § 72 in der bis 31. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die sich auf die Verhängung der Untersuchungshaft beziehenden Bestimmungen des § 80 sind auf Fälle anzuwenden, in denen die Untersuchungshaft nach Ablauf des 31. Dezember 1993 verhängt wurde."

- 25 -

12. Dem § 123 wird folgender Abs. 9 angefügt:
"(9) § 32 Abs. 3, § 32 Abs. 3a, § 37 Abs. 1, § 72 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 2, § 74 Z 1, § 80, § 82, § 95 Abs. 3 und § 121b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel VII

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 873/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 lautet:

"(3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 86 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde berufenen Stelle zu melden."

2. Nach § 32 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Keine Pflicht zur Meldung oder Anzeige nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Anzeige ein zwischen Lehrern und Schülern bestehendes persönliches Vertrauensverhältnis beeinträchtigen würde oder wenn zu befürchten wäre, daß die Anzeige ein solches von vornherein am Entstehen hindern würde, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen."

- 26 -

3. § 37 Abs. 1 lautet:

"(1) Wird dem Lehrer in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden."

4. Dem § 80 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 100 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate."

5. § 80 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt den Gegenstand der Anzeige, des Gerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens bildet - gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde."

6. Im § 81 Abs. 2 werden der Klammerausdruck "(Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)" durch den

Klammerausdruck "(Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates)" und der Klammerausdruck "(die Verwaltungsbehörde)" durch den Klammerausdruck "(der unabhängige Verwaltungssenat)" ersetzt.

7. Im § 82 wird nach der Zitierung "64 Abs. 2," die Zitierung "64a," eingefügt.

8. Im § 88 erhalten die bisherigen Abs. 6 und 7 die Absatzbezeichnungen "(7)" und "(8)". Die Abs. 1 bis 6 lauten:

"(1) Mit der Verhängung der Untersuchungshaft über den Lehrer ist dieser für die Dauer der Untersuchungshaft suspendiert.

(2) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat die vorläufige Suspendierung des Lehrers zu verfügen, wenn seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährden würde. Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bereits anhängig, so hat die zur Durchführung dieses Verfahrens berufene Behörde bei Vorliegen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde hat unverzüglich nach Einlangen der Mitteilung über die Verhängung der Untersuchungshaft zu prüfen, ob der der Verhängung der Untersuchungshaft zugrundeliegende Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung auch den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet und ob die Wiederaufnahme des Dienstes durch den Lehrer nach einer allfälligen Aufhebung der

Untersuchungshaft wegen dieser Dienstpflichtverletzung das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährden würde. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde die Suspendierung des Lehrers auch für die Zeit nach der Aufhebung der Untersuchungshaft zu verfügen. Diese Verfügung gilt als Suspendierung durch die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde. Eine Ausfertigung dieser Verfügung ist dem Lehrer unverzüglich zuzustellen.

(5) Die Suspendierung gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Lehrers maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(6) Jede von der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde verfügte Suspendierung sowie die Suspendierung nach Abs. 1 haben die Kürzung des Monatsbezuges des Lehrers - unter Ausschluß der Haushaltzzulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die landesgesetzlich zuständige Behörde kann auf Antrag des Lehrers oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Lehrers und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist."

9. § 90 lautet:

"§ 90. (1) Kommt die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem 1. die Mitteilung

a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder

b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde eingelangt ist oder

2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist."

10. Im § 103 Abs. 3 wird die Wortfolge "längstens innerhalb von zwei Wochen" durch den Ausdruck "unverzüglich" ersetzt.

11. § 125a erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Jänner 1994 eingeleitet wurden, sind nach den am 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(3) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1994 begangen wurden, ist § 80 in der bis 31. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

- 30 -

(4) Die sich auf die Verhängung der Untersuchungshaft beziehenden Bestimmungen des § 88 sind auf Fälle anzuwenden, in denen die Untersuchungshaft nach Ablauf des 31. Dezember 1993 verhängt wurde."

12. Dem § 127 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 32 Abs. 3 und 3a, § 37 Abs. 1, § 80 Abs. 1 und 2, § 81 Abs. 2, § 82, § 88, § 90, § 103 Abs. 3 und § 125a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel VIII

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Personalvertretung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und der Fernmeldebüros wird unter Berücksichtigung der in diesem Bereich vorliegenden besonderen Verhältnisse durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt."

2. Am Ende des § 11 Abs. 1 Z 15 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 16 angefügt:

"16. beim Bundesasylamt."

3. § 45 lautet:

"§ 45. § 1 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Z 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

- 31 -

Artikel IX

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 18a lautet:

"§ 18a. Der Bedienstete hat der Generaldirektion den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und einer Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu melden."

2. Im § 42 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)". § 42 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 47 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 47 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen."

4. Dem § 52 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Ein Anspruch auf Urlaubentschädigung besteht ferner nicht, wenn das Dienstverhältnis noch nicht ein Jahr gedauert hat und durch Kündigung seitens des Bediensteten endet."

5. Im § 65 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)". § 65 Abs. 2 wird aufgehoben.

- 32 -

6. Nach § 65 wird folgender § 65a samt Überschrift eingefügt:

"Sonderurlaub während der Kündigungsfrist

§ 65a. (1) Während der Kündigungsfrist ist dem Bediensteten auf sein Ansuchen ein Sonderurlaub im Ausmaß von wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zu gewähren. Bei Kündigung durch den Bediensteten beträgt dieses Ausmaß mindestens vier Stunden.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Bediensteten wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder
2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Bedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG."

7. Dem § 95d wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 18a, § 42, § 47, § 52 Abs. 5, § 65 und § 65a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel X

Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, wird wie folgt geändert:

- 33 -

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Ausdruck "§ 49. Wahlordnung für Kontaktfrauen und Gleichbehandlungsbeauftragte" durch den Ausdruck "§ 49. Frauenförderung an Justizanstalten" ersetzt.

2. Im § 2 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt: "(3a) Die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste gelten als Zentralstellen. Sie gelten mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen jeweils als Ressort."

3. § 4 erster Satz lautet:

"Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht diskriminierend herangezogen werden:"

4. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer hat gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens, wenn sie oder er infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis diskriminiert worden sind."

5. Im § 19 Abs. 1 erster Satz wird die Zitierung "§ 11" durch die Zitierung "§ 10" ersetzt.

6. Im § 20 Z 6 wird die Zitierung "BGBl. Nr. 54/1979" durch die Zitierung "BGBl. Nr. 54/1970" und die Zitierung "BGBl. Nr. 25/1987" durch die Zitierung "BGBl. Nr. 25/1988" ersetzt."

7. § 21 Abs. 2 Z 4 lautet:

"4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der
a) Gewerkschaft öffentlicher Dienst oder
b) in Angelegenheiten von Post- und
Fernmeldebediensteten der Gewerkschaft der Post- und
Telegraphenbediensteten."

8. § 23 Abs. 4 lautet:

"(4) Ein Antrag an die Kommission ist nur binnen sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung oder Verletzung des Frauenförderungsgebotes zulässig."

9. § 32 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten,"

10. Im § 32 wird nach Abs.3 folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Gleichbehandlungsbeauftragte für Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind, sowie die Vorsitzenden der Arbeitskreise gemäß § 106a des Universitäts-Organisationsgesetzes, § 14b des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und § 25a des Akademie-Organisationsgesetzes sind berechtigt, an den Sitzungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe mit beratender Stimme teilzunehmen."

11. Im § 41 Abs. 2 tritt anstelle des Ausdruckes "1. Jänner" der Ausdruck "1. Juli".

12. § 53 Abs. 1 lautet:

"(1) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Zentralstelle hat bis zum 31. März des auf den Ablauf jedes zweijährigen Geltungszeitraumes der Frauenförderungspläne folgenden Jahres, erstmals bis zum 31. März 1996, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung in ihrem oder seinem Ressort im jeweils letzten Geltungszeitraum des Frauenförderungsplanes für das Ressort zu berichten."

13. Im § 53 Abs. 4 tritt anstelle des Ausdruckes "1. Mai" jeweils der Ausdruck "1. Oktober".

- 35 -

14. Dem § 54 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 "(3) Die Überschrift nach § 49 im Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 3a, § 4 erster Satz, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 erster Satz, § 20 Z 6, § 21 Abs. 2 Z 4, § 23 Abs. 4, § 32 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 3a, § 41 Abs. 2, § 53 Abs. 1 und § 53 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel XI
Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 14 lautet:
 "14. im Bereich sämtlicher Ressorts:
 Leitung einer in Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 82 bestehen. Dies gilt nicht für die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten."
2. Am Ende des § 90 Abs. 2 Z 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 90 Abs. 2 wird folgende Z 7 angefügt:
 "7. § 3 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel XII
Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1991, wird wie folgt geändert:

- 36 -

1. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

"zu § 73 AVG"

§ 15a. (1) Ist bei der obersten Dienstbehörde eine Berufung anhängig, so kann diese das Berufungsverfahren aussetzen, wenn

1. wegen derselben Rechtsfrage eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, in der die Rechtswidrigkeit des Inhaltes eines Berufungsbescheides der obersten Dienstbehörde behauptet wird, und
2. überwiegende Interessen des Berufungswerbers nicht entgegenstehen.

Der Lauf der Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG wird für die Dauer der Aussetzung des Berufungsverfahrens gehemmt.

(2) Nach Abschluß des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen."

2. § 19 samt Überschrift lautet:

"Inkrafttreten"

§ 19. § 15a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel XIII

Änderung des Auslandseinsatzzulagengesetzes

Das Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 365/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

- 37 -

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Bediensteten des Bundes gebührt für die Dauer ihrer Entsendung gemäß den §§ 1 bis 1b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 173/1965, eine Auslandseinsatzzulage."

2. Der bisherige § 13 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 13 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel XIV

Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Abs. 1 und 3 sind auf Antrag weiters auch auf Beamte anzuwenden, für die in einem früheren Dienstverhältnis eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festgestellt wurde, wenn dies für den Beamten günstiger ist als die im bestehenden Dienstverhältnis erfolgte Berücksichtigung."

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"§ 11 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel XV

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 1993 treten außer Kraft:

1. Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 318/1977,

- 38 -

2. Art. V bis VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 und Art. VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 49/1983,
3. die Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule, BGBl. Nr. 484/1977, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 147/1979.

Vorblatt

Probleme:

1. Durch die Neuregelung der Anzeigepflicht von Behörden und öffentlichen Dienststellen in der Strafprozeßordnung wird die Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen erforderlich.
2. Die im Urlaubsgesetz durch die Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 erfolgten Änderungen, wonach bereits vor dem Ablauf der ersten sechs Monate ein aliquoter Urlaubsanspruch entsteht und bei Kündigung seitens des Dienstnehmers im ersten Arbeitsjahr keine Urlaubsschädigung gebührt, erfordern die entsprechende Anpassung im Bereich des öffentlichen Dienstes.
3. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens steht die drohende Verfolgungsverjährung häufig umfassenden Ermittlungen der Dienstbehörde im Wege.
4. Wenn der Lauf der Verjährungsfrist für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde nicht gehemmt wird, kann es durch Verzögerungen bei der Übermittlung dieser Mitteilung zur Verjährung kommen.
5. Verfassungsrechtliche Bedenklichkeit, daß einem Beamten, über den unmittelbar von der Disziplinaroberkommission eine Suspendierung verfügt wird, keine Möglichkeit offen steht, diese Entscheidung im Instanzenweg überprüfen zu lassen.
6. Drohende Verjährung einer Dienstpflichtverletzung infolge Säumigkeit von Mitgliedern einer Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission.
7. Die Anwendbarkeit der Berufungsvorentscheidung im Disziplinarverfahren erscheint unzweckmäßig.
8. Zu großer Verwaltungsaufwand bei der Verfügung der Suspendierung im Falle der Verhängung einer Untersuchungshaft.
9. Tritt der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens auf, besteht die Anzeigepflicht auch dann, wenn angenommen werden kann, daß die Strafbarkeit der Tat durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen werde.

- 2 -

10. Notwendigkeit von Zitierungsanpassungen aufgrund der Herausnahme der Regelungen über die medizinisch-technischen Dienste aus dem Krankenpflegegesetz.
11. Notwendigkeit von Übergangsbestimmungen infolge der Anpassungen im Disziplinarrecht an die Neufassung der Strafprozeßordnung.
12. Unklarheiten hinsichtlich der Anrechnung von einschlägigen Doktoratsstudien bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages.
13. Den Belastungen im Exekutivbereich wird derzeit nicht ausreichend Rechnung getragen.
14. Die im Angestelltengesetz durch die Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 getroffene Neuregelung der "Postensuchtage" erfordert eine entsprechende Anpassung im Bereich des öffentlichen Dienstes.
15. Durch das in § 4 Abs. 4 VBG verankerte Kettenvertragsverbot wird die Flexibilität, die durch befristete Sonderverträge bei bestimmten Leitungsfunktionen angestrebt wird, eingeschränkt.
16. Beim Zusammentreffen von Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 und Ansprüchen auf Versehrtenrenten nach dem B-KUVG kommt es zu Überversorgungen, die der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers nicht entsprechen.
17. Anders als in der gesetzlichen Pensionsversicherung ist die Erlangung eines Versorgungsanspruches für einen früheren Ehegatten dann nicht möglich, wenn zwar vor der Auflösung der Ehe keine vertragliche Unterhaltsverpflichtung eingegangen wurde, jedoch nach Auflösung der Ehe die Unterhaltsleistung vom Unterhaltsverpflichteten in ausreichender Höhe tatsächlich erbracht wird.
18. In der gesetzlichen Sozialversicherung erhöht sich der Mindestsatz für Waisen bereits ab Vollendung des 24. Lebensjahres, nach dem PG 1965 erst ab Vollendung des 25. Lebensjahres.
19. Infolge der mit Bundesbahngesetz 1992 erfolgten Ausgliederung der Österreichischen Bundesbahnen bestehen die Dienst-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse nicht mehr zum Bund, sondern zum Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesbahnen".
20. Die aus dem Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ausgegliederten Fernmeldebüros bedürfen der gleichen Ausnahme aus dem Geltungsbereich des PVG wie die sonstigen Bediensteten des Post- und Telegraphenbereiches.

- 3 -

21. Die Errichtung des Bundesasylamtes als Asylbehörde erster Instanz samt dazugehörender Außenstellen durch das Asylgesetz 1991 erfordert zur besseren Vertretung der über den Wirkungsbereich der bei den Außenstellen eingerichteten Dienststellenausschüsse hinausgehenden Interessen die Einrichtung eines eigenen Fachausschusses.
22. Das B-GBG entspricht nicht der besonderen organisatorischen Position der "Österreichischen Bundesforste" und der "Post- und Telegraphenverwaltung" und bedarf darüberhinaus weiterer Klarstellungen.
23. Ist bei mehreren Berufungsverfahren in der gleichen Dienstrechtsangelegenheit dieselbe Rechtsfrage strittig, muß jeder Berufungswerber zur Wahrung seiner rechtlichen Interessen gegen den Berufungsbescheid Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen.
24. Das geltende Auslandseinsatzzulagengesetz stellt nur auf entsendete Einheiten ab.
25. Die in einem früheren Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft festgestellten Gutschriften von Nebengebührenwerten werden seit dem 1. Juli 1991 vollinhaltlich berücksichtigt. Beamte, über deren Ansprüche vor diesem Zeitpunkt abgesprochen wurde sind oft schlechter gestellt.

Ziele:

1. Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen an die durch eine Änderung der Strafprozeßordnung erfolgte Neuregelung der Anzeigepflicht von Behörden und öffentlichen Dienststellen.
2. Übernahme der im Urlaubsgesetz eingetretenen Veränderungen in das Urlaubsrecht der Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes.
3. Vermeidung der drohenden Verfolgungsverjährung bei umfassendem Ermittlungsbedarf.
4. Hemmung der Verjährungsfristen für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde.
5. Schaffung der Möglichkeit, auch eine unmittelbar von der Disziplinaroberkommission verfügte Suspendierung im Instanzenweg überprüfen zu lassen.
6. Beseitigung der Möglichkeit, daß es durch Säumigkeit des Vorsitzenden einer Disziplinarkommission zum Entfall einer Disziplinarbestrafung kommt.

- 4 -

7. Ausschluß der Anwendbarkeit der Berufungsvorentscheidung im Disziplinarverfahren.
8. Beseitigung des derzeit bestehenden Verwaltungsaufwandes bei der Verfügung der Suspendierung im Falle der Verhängung einer Untersuchungshaft.
9. Entfall der Anzeigepflicht bei Entfall der Strafbarkeit der Tat wegen binnen kurzem zu erwartender schadensbereinigender Maßnahmen.
10. Anpassung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 an die durch das MTD-Gesetz erfolgte Zusammenfassung der Regelungen über die medizinisch-technischen Dienste.
11. Sicherstellung, daß bei der disziplinären Ahndung von Dienstpflichtverletzungen stets dasjenige Recht anzuwenden ist, das zum Tatzeitpunkt gegolten hat.
12. Klarstellung, daß grundsätzlich einschlägige Doktorratsstudien bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages voll zu berücksichtigen sind, auch wenn sie kein Ernennungserfordernis darstellen.
13. Den Belastungen im Exekutivbereich soll ausreichend Rechnung getragen werden.
14. Übernahme der im Angestelltengesetz eingefügten Regelung über die Postensuche während der Kündigungsfrist in den Bereich der privatrechtlichen Dienstverhältnisse zum Bund.
15. Größere Flexibilität bei Sonderverträgen für die Ausübung bestimmter Leitungsfunktionen.
16. Begünstigungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 sollen bei Anspruch auf Versehrtenrente entfallen.
17. Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen für den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten an die entsprechenden Regelungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung.
18. Angleichung des Ergänzungszulagenrechtes an die Regelungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung.
19. Beseitigung der Anführung der ÖBB im Bundes-Personalvertretungsgesetz.
20. Die aus dem Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ausgegliederten Fernmeldebüros sollen weiterhin aus dem Geltungsbereich des Bundes-Personalvertretungsgesetzes ausgenommen bleiben.
21. Aufnahme des Bundesasylamtes in den Katalog des § 11 Abs. 1 PVG.

- 5 -

22. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung sollen als Zentralstellen und diese beiden Generaldirektionen mit ihren nachgeordneten Dienststellen als Ressort gelten.
23. Im Interesse der Verwaltungsökonomie und Kostenersparnis soll ermöglicht werden, grundsätzliche Rechtsfragen in einem Musterverfahren beim Verwaltungsgerichtshof auszutragen und die übrigen Berufungsverfahren für die Dauer des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof auszusetzen.
24. Anwendbarkeit des Auslandseinsatzzulagengesetzes auch auf entsendete Einzelpersonen.
25. Anwendung der seit 1. Juli 1991 geltenden Rechtslage auch auf Beamte, über deren Berücksichtigung von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis bereits ein rechtskräftiger Bescheid erlassen worden ist.

Inhalte:

1. Neuregelung der Anzeige- bzw. Meldepflichten des Dienststellenleiters, des Beamten und der Disziplinarbehörden.
2. Einführung einer Aliquotierung des Urlaubsausmaßes in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses und Wegfall des Anspruches auf Urlaubsentschädigung, wenn das Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstnehmers im ersten Jahr des Dienstverhältnisses endet.
3. Verlängerung der sechsmontatigen Verjährungsfrist in den disziplinarrechtlichen Vorschriften auf zwölf Monate.
4. Neufassung der Bestimmungen über die Hemmung der Verjährungsfristen sowie übersichtlichere Gestaltung.
5. Einführung einer Regelung, daß in jedem Fall die Zuständigkeit der Disziplinarkommission zur Entscheidung über die Aufhebung bzw. Minderung der Bezugskürzung und die Zuständigkeit der Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über diesbezügliche Berufungen gegeben ist.
6. Gesetzliche Verpflichtung der Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen, dem Leiter der obersten Dienstbehörde einen Tätigkeitsbericht über die Arbeitsleistung der Kommission vorzulegen.
7. Ausschluß der Berufungsvorentscheidung durch Aufnahme in den Katalog der nicht anwendbaren AVG-Bestimmungen.
8. Bindung der Suspendierung sowie der infolge der Suspendierung eintretenden Bezugskürzung ex lege an den Tatbestand der Verhängung der Untersuchungshaft.

9. Beseitigung der Anzeigepflicht der Disziplinarbehörde in den disziplinarrechtlichen Vorschriften, wenn und solange anzunehmen ist, daß die Strafbarkeit der Tat durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen werde.
10. Zitierungsanpassungen im BDG 1979 und im Gehaltsgesetz aufgrund der durch das MTD-Gesetz erfolgten Herausnahme der medizinisch-technischen Dienste aus dem "Krankenpflegegesetz".
11. Schaffung einer Übergangsbestimmung, die sicherstellt, daß bei der disziplinären Ahndung von Dienstpflichtverletzungen stets dasjenige Recht anzuwenden ist, das zum Tatzeitpunkt gegolten hat.
12. Regelungen im Gehaltsgesetz und im Vertragsbedienstetengesetz hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Doktorratsstudien.
13. Anhebung der Vergütungen für besondere Gefährdung und für Wachebeamte.
14. Einführung eines Sonderurlaubes während der Kündigungsfrist, der bei Selbstkündigung nur im halben Ausmaß und bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung überhaupt nicht gebührt.
15. Ausnahme bestimmter befristeter Sonderverträge vom Kettenvertragsverbot.
16. Aufnahme einer dem § 165 B-KUVG nachgebildeten Bestimmung in das PG 1965, wonach Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Versehrtenrente nach dem B-KUVG wirkungslos werden.
17. Aufnahme einer dem § 258 Abs. 4 ASVG in der Fassung des SRÄG 1993 nachgebildeten Bestimmung in das PG. Demnach entsteht ein Versorgungsanspruch für einen früheren Ehegatten auch dann, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und der verstorbene Beamte zur Deckung des Unterhaltsbedarfs seines früheren Ehegatten nachweislich regelmäßig Unterhalt gezahlt hat.
18. Erlangung des erhöhten Mindestsatzes für Waisen bereits ab Vollendung des 24. Lebensjahres.
19. Herausnahme der ÖBB aus den Anführungen im § 1 Abs. 2 PVG.
20. Ausdrückliche Ausnahme der neuen Dienststellen im Fernmeldebereich aus dem Geltungsbereich des PVG.
21. Erweiterung des Kataloges des § 11 Abs. 1 PVG um das Bundesasylamt.

22. Gleichstellung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung mit Zentralstellen und Behandlung dieser beiden Generaldirektionen mit ihren nachgeordneten Dienststellen als Ressorts.
23. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erlassung von Aussetzungsbescheiden im Dienstrechtsverfahren für die Dauer des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof.
24. Änderung der Umschreibung des vom Auslandseinsatzzulagengesetz erfaßten Personenkreises.
25. Zulässigkeit eines Antrages auf Neufeststellung von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis, wenn die seit 1. Juli 1991 bestehende Rechtslage für den Beamten günstiger ist.

Alternativen:

Beibehaltung der unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Durch die Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen an die durch eine Änderung der Strafprozeßordnung erfolgte Neuregelung der Anzeigepflicht von Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie die vorgesehenen Änderungen in den disziplinarrechtlichen Bestimmungen sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten: Bestimmten Verwaltungsvereinfachungen stehen Regelungen gegenüber, die einen gewissen Verwaltungsmehraufwand erwarten lassen (z.B. die Sicherung des Instanzenzuges im Verfahren betreffend die Aufhebung/Minderung der Bezugskürzung als Folge einer Suspendierung). Zu einem vermehrten Personalbedarf wird es aufgrund des gegenständlichen Entwurfes in keinem Fall kommen.

Mit der im Entwurf vorgesehenen Anhebung der Vergütung für besondere Gefährdung (§ 74a) und der Vergütung für Wachebeamte (§ 74b) sind Mehrkosten in der Höhe von 202 Mio S zu erwarten.

Durch die vorgesehenen Änderungen im Urlaubsrecht der Beamten und Vertragsbediensteten wird es zu keinen Mehrkosten, eventuell zu leichten Einsparungen kommen.

Der Entfall der Begünstigungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PG bei Anspruch auf Versehrtenrente lässt keine Mehrkosten bzw. leichte Einsparungen erwarten.

Die Aufnahme einer dem § 258 Abs. 4 ASVG in der Fassung des SRÄG 1993 nachgebildeten Bestimmung in das PG wird zu geringfügigen Mehrkosten führen, die jedoch nicht abschätzbar sind.

Der um ein Jahr vorverlegte Anfall des erhöhten Mindestsatzes für Waisen wird jährliche Mehrkosten von ca. S 554.600 verursachen.

- 8 -

Die Zulässigkeit eines Antrages auf Neufeststellung von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis, wenn die seit 1. Juli 1991 bestehende Rechtslage für den Beamten günstiger ist, lässt geringfügige Mehrkosten erwarten, die jedoch nicht abschätzbar sind.

Die übrigen Änderungen des Entwurfes erfordern keine Mehrkosten.

ErläuterungenALLGEMEINER TEIL

Durch die Neufassung des § 84 StPO durch Art. I Z 9 des BGBl. Nr. 526/1993 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 die behördliche Anzeigepflicht bezüglich von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen neu geregelt. Diese Neuregelung macht eine Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen betreffend die Anzeige- bzw. Meldepflicht des Dienststellen(Schul)leiters, der Meldepflicht des Beamten und der Anzeigepflicht der Disziplinarbehörden erforderlich.

Weiters sollen durch den gegenständlichen Entwurf gewisse Probleme bei der Handhabung des Disziplinarrechts entschärft sowie bestimmte Vorschriften besser an die tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt werden. Darüberhinaus sind einige sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt.

Ein weiterer Punkt des Entwurfes betrifft die Berichtspflicht der Leiter der Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission. Durch diese soll dem Leiter des jeweiligen obersten Organes die Möglichkeit gegeben werden, sich über den tatsächlichen Arbeitsanfall und über Verfahrensabläufe bei den Disziplinarkommissionen zu informieren; eine inhaltliche Einflußnahme auf die Tätigkeit dieser Behörden ist jedoch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich abgesicherte Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder der Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission ausgeschlossen.

- 10 -

Daneben enthält der Entwurf Anpassungen des Urlaubsrechtes an die durch die Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 erfolgten Änderungen, weitere Schritte zur Angleichung des Pensionsrechtes der Beamten an die gesetzliche Pensionsversicherung, Sonderbestimmungen über die Anstellungserfordernisse bestimmter Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, terminologische Anpassungen an geänderte Schulbezeichnungen, Vorschriften über die vereinfachte Kundmachung von Lehrverpflichtungsverordnungen im Zusammenhang mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen sowie Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich des Art. I bis V und VIII bis XIII aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. VI aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. VII aus Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1 und 2, Art. VI Z 1 und 2 und Art. VII Z 1 und 2 (§ 45 BDG 1979, § 32 LDG und § 32 LLDG):

Der die Anzeigepflicht von Behörden und öffentlichen Dienststellen regelnde § 84 StPO wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 insofern geändert, als

1. eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Sicherheitsbehörde eingebbracht werden kann,
2. die strafbare Handlung den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde oder Dienststelle betreffen muß, und
3. die Anzeigepflicht unter bestimmten Voraussetzungen (Beeinträchtigung einer amtlichen Tätigkeit durch Störung des dafür erforderlichen persönlichen

- 11 -

Vertrauensverhältnisses, binnen kurzem zu erwartender Entfall der Strafbarkeit der Tat durch schadensbereinigende Maßnahmen) entfällt.

Diese Neuregelung macht eine entsprechende Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen betreffend

1. die Anzeige- bzw. Meldepflicht des Dienststellenleiters,
2. die Meldepflicht des Beamten bezüglich strafbarer Handlungen (siehe unten Z 2) und
3. die Anzeigepflicht der Disziplinarbehörden (siehe unten Z 10)

erforderlich.

Eine Anzeige- oder Meldepflicht des Dienststellenleiters soll somit in Hinkunft grundsätzlich nur mehr dann bestehen, wenn die strafbare Handlung den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft. Dieser ergibt sich in der Regel aus gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften. Im Bereich der Bundesverwaltung bestehen jedoch auch Dienststellen, deren Wirkungsbereich nicht gesetzlich geregelt ist (z.B. Bundesarchiv). Für die Leiter dieser Dienststellen wird Anzeige- bzw. Meldepflicht grundsätzlich dann bestehen, wenn die strafbare Handlung Bezug auf die allgemeine Tätigkeit der Dienststelle hat.

Auch die demnach grundsätzlich bestehende Anzeige- oder Meldepflicht entfällt unter bestimmten Voraussetzungen: Zunächst in den Fällen, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Ein derartiges Vertrauensverhältnis wird vor allem bei öffentlichen Beratungsstellen und in den Bereichen der Pädagogik und der öffentlichen Sozialarbeit von Bedeutung sein, wo Inanspruchnahme, Betreuung und Beratungserfolg davon abhängen können, daß die anvertrauten Umstände vertraulich behandelt und nicht zum Gegenstand einer Anzeige gemacht werden.

Weiters soll die Anzeigepflicht entfallen, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen werde. In diesem Zusammenhang ist vor allem das Rechtsinstitut der tätigen Reue (§ 167 StGB) relevant. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß durch unverzügliche Anzeige entsprechende Bemühungen des Straffälligen behindert werden.

Zu bemerken ist, daß das nach § 86 StPO jedermann zustehende Anzeigerecht bezüglich strafbarer Handlungen unberührt bleibt; in den Fällen, in denen keine Anzeigepflicht besteht, wird somit die Anzeige bzw. Meldung an die zur Anzeige berufene Stelle ins Ermessen des Dienststellenleiters gestellt. Eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit wird somit durch eine solche Anzeige nicht verletzt.

Durch den Schlußsatz des jeweils eingefügten Absatzes wird klargestellt, daß die Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden durch diese dienstrechtliche Neuregelung unberührt bleibt.

Zu Art. I Z 3, Art. VI Z 3 und Art. VII Z 3 (§ 53 Abs. 1 BDG 1979, § 37 Abs. 1 LDG und § 37 Abs. 1 LLDG):

Zum Grundsätzlichen siehe die Erläuterungen zu Art I Z 1.

Die Meldepflicht des Beamten bezüglich strafbarer Handlungen soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen die strafbare Handlung den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der der Beamte angehört. Die Entscheidung darüber, ob Anzeige (bzw. Meldung an die zur Anzeige berufene Stelle) zu erstatten ist, soll jedoch dem Leiter der Dienststelle vorbehalten bleiben.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 64 und § 68 Abs. 2 BDG 1979):

Mit der Beschäftigungssicherungsnovelle 1993, BGBI. Nr. 502/1993, wurde unter anderem das Urlaubsgesetz, BGBI. Nr. 390/1976, geändert. Eine dieser Änderungen sieht vor, daß ein Urlaubsanspruch bereits vor dem Ablauf von sechs Monaten im ersten

- 13 -

Arbeitsjahr entsteht, und zwar im Verhältnis zu der im ersten Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit. Nach sechs Monaten entsteht der Urlaubsanspruch in voller Höhe.

Um diese Änderungen in das Urlaubsrecht der Beamten zu übernehmen, ist es notwendig, den bisherigen § 64 Abs. 2 entfallen zu lassen, der den erstmaligen Anspruch auf Erholungsurlaub von der sechsmonatigen Dauer des Dienstverhältnisses abhängig macht. Eine Aliquotierung des Urlaubsausmaßes im Sinne der Neuregelung des Urlaubsgesetzes ergibt sich für Beamte durch Einführung einer Aliquotierungsbestimmung über den Urlaubsverbrauch (§ 68 Abs. 2).

Unter Anwendung dieser Bestimmung ergibt sich zu Beginn des Dienstverhältnisses folgendes Höchstmaß für den Verbrauch des Erholungsurlaubes:

	Werkstage	Arbeitstage
im 1. angefangenen Monat des Dienstverhältnisses:	3	3
im 2. angefangenen Monat des Dienstverhältnisses:	5	5
im 3. angefangenen Monat des Dienstverhältnisses:	8	7
im 4. angefangenen Monat des Dienstverhältnisses:	10	9
im 5. angefangenen Monat des Dienstverhältnisses:	13	11
im 6. angefangenen Monat des Dienstverhältnisses:	15	13
ab dem 7. angefangenen Monat des Dienstverhältnisses:	30	25

Zu Art. I Z 6, Art. VI Z 4 und Art. VII Z 4 (§ 94 Abs. 1
BDG 1979, § 72 Abs. 1 LDG und § 80 Abs. 1 LLDG):

Ein Beamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht innerhalb von sechs

Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung bekannt wird, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

Sofern die Dienstbehörde im Auftrag der Disziplinarkommission vor Einleitung des Disziplinarverfahrens notwendige Ermittlungen durchzuführen hat, steht die drohende Verjährung häufig umfassenden Ermittlungen im Wege, zumal die Dienstbehörden nicht über einen demjenigen der Sicherheitsbehörden vergleichbaren Ermittlungsapparat verfügen. Dieser Problematik soll durch eine Verlängerung der sechsmonatigen Verjährungsfrist auf zwölf Monate für diesen Fall begegnet werden.

Zu Art. I Z 7, Art. VI Z 5 und Art. VII Z 5 (§ 94 Abs. 2 und 3 BDG 1979, § 72 Abs. 2 LDG und § 80 Abs. 2 LLDG):

Nach der derzeitigen Rechtslage wird der Lauf der Verjährungsfristen zwar für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, nicht aber für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde, wenn diese nicht selbst die Anzeige erstattet hat. Es kann daher durch Verzögerungen bei der Übermittlung einer diesbezüglichen Mitteilung durch die Gerichte oder Verwaltungsbehörden Verjährung eintreten, was nicht im Sinne einer geordneten Disziplinarrechtspflege sein kann. Diesem Manko soll durch eine entsprechende Neufassung der Bestimmungen über die Hemmung der Verjährungsfristen Rechnung getragen werden, die gleichzeitig übersichtlicher gefaßt werden sollen.

Zu Art. I Z 8, Art. VI Z 6 und Art. VII Z 6 (§ 95 Abs. 2 BDG 1979, § 73 Abs. 2 LDG und § 81 Abs. 2 LLDG):

Die Bindung einer Kommission im Disziplinarverfahren, deren Mitgliedern Unabhängigkeit und Selbständigkeit in Ausübung ihres

Amtes zugesichert ist, an die Entscheidungen weisungsgebundener Verwaltungsbehörden erscheint im Hinblick auf den in Art. 6 MRK normierten Grundsatz eines "fair trial" verfassungsrechtlich problematisch. Diese Bindung soll somit nur mehr bezüglich Entscheidungen unabhängiger Verwaltungssenate bestehen bleiben.

Zu Art. I Z 9 (§ 97 BDG 1979):

In den Fällen, in denen eine Suspendierung unmittelbar von der Disziplinaroberkommission verfügt wird, hat diese Behörde nach derzeitiger Rechtslage auch auf Antrag oder von Amts wegen in erster und einziger Instanz über die Aufhebung/Minderung der Bezugskürzung zu entscheiden; der suspendierte Beamte hat daher keine Möglichkeit, diese Entscheidung im Instanzenweg überprüfen zu lassen. Diese Rechtslage ist im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip verfassungsrechtlich bedenklich.

Es soll daher in jedem Fall die Zuständigkeit der Disziplinarkommission zur Entscheidung über die Aufhebung/Minderung der Bezugskürzung und der Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen diesbezügliche Entscheidungen der Disziplinarkommission vorgesehen werden.

Für den Bereich des LDG 1984 und des LLDG 1985 ist eine entsprechende Regelung der zuständigen Landesgesetzgebung vorbehalten.

Zu Art. I Z 10 (§ 102 Abs. 3 und 4 BDG 1979):

Von der Volksanwaltschaft wurde anlässlich eines Überprüfungsverfahrens bemängelt, daß die nicht in rechtlichen Entscheidungen bestehenden Arbeitsleistungen der Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission derzeit keiner nachprüfenden Kontrolle unterliegen. So kann es unter anderem infolge von Säumigkeit des Vorsitzenden einer Disziplinarkommission bei der Einberufung der Kommission zur Entscheidung darüber, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist, infolge Verjährung zu einem Entfall der Möglichkeit der Disziplinarbestrafung kommen.

Soweit hingegen die Verjährung auf andere Fälle von Säumigkeit zurückgeführt werden kann (z.B. Säumigkeit der Dienstbehörde bei der Weiterleitung der Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission oder bei in deren Auftrag durchzuführenden Ermittlungen), steht einer Kenntnisnahme dieser Umstände durch den Dienstvorgesetzten - was Voraussetzung jeder disziplinären Verfolgung ist - grundsätzlich nichts entgegen. Im Falle der Säumigkeit von Mitgliedern einer Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission kommen jedoch die den Leitern der obersten Dienstbehörden gegenüber dem beschriebenen Personenkreis zukommenden disziplinären Befugnisse (§ 109 BDG 1979) schon deshalb praktisch nicht zum Tragen, weil es den Leitern der obersten Dienstbehörden an entsprechender Information über die Arbeitsleistung der Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission fehlt. Die Beschaffung solcher Informationen mittels Weisung erscheint jedoch derzeit aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 102 Abs. 2 ausgeschlossen.

Um den Leitern der obersten Dienstbehörden die für eine Kontrolle der Arbeitsleistungen der Kommissionen erforderlichen Informationen bereitzustellen, sollen alle Kommissionsleiter gesetzlich verpflichtet werden, jährlich dem Leiter desjenigen obersten Organes, bei dem die jeweilige Kommission eingerichtet ist, einen Tätigkeitsbericht über die Arbeitsleistung der Kommission vorzulegen. Im Hinblick auf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder soll aber weiterhin jegliche inhaltliche Einflußnahme der Leiter der obersten Organe auf die Tätigkeit der Kommissionen im Disziplinarverfahren ausgeschlossen sein.

Zu Art. I Z 11, Art. VI Z 7 und Art. VII Z 7 (§ 105 Z 1 BDG 1979, § 74 Z 1 LDG und § 82 LLDG):

Die Anwendbarkeit der Berufungsvorentscheidung (§ 64a AVG) im Disziplinarverfahren hat sich in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen. Sie soll daher durch ausdrückliche Aufnahme des § 64a AVG in den Katalog der nicht anwendbaren Bestimmungen des AVG ausgeschlossen werden.

Zu Art. I Z 12, Art. VI Z 8 und Art. VII Z 8 (§ 112 BDG 1979, § 80 LDG und § 88 LLDG):

Im Falle der Verhängung der Untersuchungshaft über einen Beamten hat die Dienstbehörde nach der derzeitigen Rechtslage ohne jeglichem Ermessensspielraum die vorläufige Suspendierung zu verfügen. Diese ist sodann der Disziplinarkommission mitzuteilen, die im Hinblick auf den Schlußsatz des § 112 Abs. 3 BDG 1979 (bzw. der entsprechenden Bestimmungen des LDG 1984 und des LLDG 1985) wiederum keine andere Entscheidungsmöglichkeit hat, als die Suspendierung zu verfügen.

Der durch diese Vorgangsweise im Falle der Verhängung der Untersuchungshaft über einen Beamten ausgelöste Verwaltungsaufwand ist nicht vertretbar. Die Suspendierung sowie die infolge der Suspendierung eintretende Bezugskürzung sollen daher ex lege an den Tatbestand der Verhängung der Untersuchungshaft gebunden werden. Damit soll auch der Eintritt der Bezugskürzung auf den Zeitpunkt der Verhängung der Untersuchungshaft vorgezogen werden.

Diese geplante Regelung macht jedoch Vorkehrungen für den Fall der Aufhebung der Untersuchungshaft erforderlich, da die ex lege eintretende Suspendierung grundsätzlich mit Aufhebung der Untersuchungshaft enden soll. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, die die (vorläufige) Suspendierung eines Beamten rechtfertigen, hat somit die Disziplinarkommission zu verfügen, daß die Suspendierung auch nach Aufhebung der Untersuchungshaft aufrecht bleibt. Diese Verfügung gilt bezüglich aller sonstigen Rechtswirkungen einer Suspendierung sowie bezüglich der Berufungsmöglichkeit dagegen als Suspendierung durch die Disziplinarkommission.

Als Voraussetzung für eine derartige Verfügung der Disziplinarkommission ist es erforderlich, daß letztere umgehend Kenntnis von der Verhängung der Untersuchungshaft über einen Beamten erhält.

Die geplante Alleinzuständigkeit der Disziplinarkommission zur Entscheidung über die Aufhebung/Minderung der Bezugskürzung in erster Instanz macht für den Bereich des BDG 1979 die Streichung des Klammerausdrucks im 2. Satz des § 112 Abs. 4 (nunmehr: Abs. 6) erforderlich.

Ansonsten entspricht der neugefaßte § 112 BDG 1979 (§ 80 LDG 1984, § 88 LLDG 1985) der bisherigen Rechtslage.

Zu Art. I Z 13, Art. VI Z 9 und Art. VII Z 9 (§ 114 BDG 1979, § 82 LDG und § 90 LLDG):

Zum Grundsätzlichen siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 1.

§ 114 BDG 1979 (§ 82 LDG 1984, § 90 LLDG 1985) regelt die Anzeige gegen einen Beamten durch die Disziplinarbehörde während eines Disziplinarverfahrens. Der Entfall der Anzeigepflicht wird sich in diesem Zusammenhang aus folgenden Gründen nur auf den Entfall der Strafbarkeit der Tat wegen binnen kurzem zu erwartender schadensbereinigender Maßnahmen beziehen können:

Zunächst betrifft das "persönliche Vertrauensverhältnis" im Sinne des § 84 Abs. 2 Z 1 StPO nur das Verhältnis zwischen Beamten und Bürgern, nicht aber dasjenige zwischen Beamten und Dienstbehörden. Ein Entfall der Anzeigepflicht wegen einer zu befürchtenden Beeinträchtigung einer amtlichen Tätigkeit durch die Störung eines Vertrauensverhältnisses kann daher diesfalls nicht Platz greifen.

Weiters ist davon auszugehen, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung eines Beamten, die gleichzeitig dem Verdacht einer Dienstpflichtverletzung zugrundeliegt, immer den Wirkungsbereich einer Dienstbehörde betrifft. Es ist daher auch die Einschränkung der Anzeigepflicht auf strafbare Handlungen, die den Wirkungsbereich der Disziplinarbehörde betreffen, im gegebenen Zusammenhang nicht anwendbar.

Die Anzeigepflicht der Disziplinarbehörde, die während eines anhängigen Disziplinarverfahrens zur Ansicht kommt, daß eine strafbare Handlung vorliegt, entfällt somit nur, wenn und solange anzunehmen ist, daß die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen werde. Zu beachten ist, daß der Entfall der gerichtlichen Strafbarkeit einer Tat keine Auswirkungen auf die disziplinäre Strafbarkeit derselben hat.

Durch den Abs. 4 soll der Zeitpunkt der Weiterführung des Disziplinarverfahrens auch für die Fälle der Zurücklegung der Anzeige oder des Absehens von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens exakt geregelt werden.

Im Zuge der allgemeinen Zurückdrängung behördlicher Anzeigepflichten erscheint es gerechtfertigt, die Pflicht zur Anzeige von Verwaltungsübertretungen zu beseitigen. Zu bemerken ist, daß das jedermann zustehende Recht auf Anzeige von Verwaltungsübertretungen (§ 13 AVG) unberührt bleibt. Sofern es der Disziplinarbehörde zweckmäßig erscheint, kann sie somit Anzeige an die Verwaltungsbehörde erstatten und das Disziplinarverfahren unterbrechen; dasselbe gilt für Anzeigen an die Staatsanwaltschaft oder die Sicherheitsbehörde, sofern keine Anzeigepflicht besteht.

Zu Art. I Z 14, Art. VI Z 10 und Art. VII Z 10 (§ 126 Abs. 3 BDG 1979, § 95 Abs. 3 LDG und § 103 Abs. 3 LLDG):

Bei der Bestimmung, daß schriftliche Ausfertigungen der Disziplinarerkenntnisse der Dienstbehörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen sind, handelt es sich um eine Sollvorschrift, deren Verletzung (abgesehen von theoretisch möglichen, jedoch praktisch kaum denkbaren Amtshaftungsansprüchen) keinerlei Rechtsfolgen nach sich zieht. Da die Zustellung schriftlicher Ausfertigungen in der Praxis häufig erst nach Ablauf dieser Frist möglich ist, soll hier der Gesetzestext an die tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt werden. Dies enthebt jedoch die Disziplinarbehörden nicht von ihrer Verpflichtung, schriftliche Ausfertigungen von Disziplinarerkenntnissen so bald wie möglich - eben unverzüglich - zuzustellen.

- 20 -

Zu Art. I Z 15, 16, 20, 22 und 23 und Art. II Z 3 (§ 231a Abs. 1 und 3 BDG 1979, Anlage 1 Z 2.3 lit. g, 39.2, 39.3, 40.2 und 40.3 BDG 1979 und § 30b Abs. 1 GG):

Durch das MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, wurden die Regelungen über die medizinisch-technischen Dienste in einem eigenen Gesetz zusammengefaßt und aus dem "Krankenpflegegesetz" (BGBl. Nr. 102/1961) herausgelöst. Dadurch werden Zitierungsanpassungen im Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 und im Gehaltsgesetz notwendig.

Zu Art. I Z 17, Art. VI Z 11 und Art. VII Z 11 (§ 238 Abs. 3 bis 5 BDG 1979, § 121b LDG und § 125a LLDG):

Durch die Übergangsbestimmungen soll sichergestellt werden, daß bei der disziplinären Ahndung von Dienstpflichtverletzungen stets dasjenige Recht anzuwenden ist, das zum Tatzeitpunkt gegolten hat. Abweichend davon sollen Anzeige- und Meldepflichten, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 bereits tatsächlich bestehen, mit 1. Jänner 1994 entfallen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Art. I Z 18 (§ 240 Abs. 4 BDG 1979):

Eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen (die im Wege von Verweisungen für land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer Anwendung finden) soll es ermöglichen, Vertragslehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die die (heute nicht mehr vorgesehene) Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst abgelegt haben, in der Entlohnungsgruppe 1 2a 1 (vgl. auch Anlage Art. II Z 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes 1985) anzustellen.

Zu Art. I Z 19 (§ 246 Abs. 7 BDG 1979):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

- 21 -

Zu Art. I Z 21 (Anlage 1 Z 23.9, 24.3, 25.1, 26.1 und 26.7
BDG 1979):

Durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, wurden die Bildungsanstalten für Erzieher in Bildungsanstalten für Sozialpädagogik umbenannt. Mit den vorgesehenen terminologischen Anpassungen soll dieser Bezeichnungsänderung Rechnung getragen werden.

Zu Art. II Z 1 und Art. III Z 2 (§ 12 Abs. 2 Z 8 GG und § 26
Abs. 2 Z 8 VBG):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die bisherige Z 8 in mehrere Absätze geteilt. Die nunmehrige Z 8 entspricht dem bisherigen Einleitungssatz der Z 8.

Zu Art. II Z 2 und Art. III Z 3 (§ 12 Abs. 2a bis 2d GG und
§ 26 Abs. 2a bis 2d VBG):

§ 12 Abs. 2a GG und § 26 Abs. 2a VBG entsprechen teilweise dem bisherigen Abs. 2 Z 8.

§ 12 Abs. 2b und 2c GG bzw. § 26 Abs. 2b und 2c VBG dienen der Klarstellung, daß grundsätzlich einschlägige Doktoratsstudien nach § 12 Abs. 2 Z 8 GG bzw. § 26 Abs. 2 Z 8 VBG für die Vollanrechnung zu berücksichtigen sind, auch wenn sie kein Ernennungserfordernis darstellen.

§ 12 Abs. 2b GG bzw. § 26 Abs. 2b VBG regeln den Fall des Zusammentreffens eines "alten" Diplomstudiums mit einem zugehörigen Doktoratsstudium. Die Begrenzung auf das in der Anlage zu § 12 Abs. 2 Z 8 GG bzw. § 26 Abs. 2 Z 8 VBG vorgesehene Höchstmaß findet darin ihre Begründung, daß der Schwerpunkt des Studiums in diesem Fall auf dem "Altstudium" lag und die Anlage für Diplomstudien (zB Magisterium) und Doktoratsstudium insgesamt gilt.

§ 12 Abs. 2c GG bzw. § 26 Abs. 2c VBG regelt Doktoratsstudien, die an ein "neues" Diplomstudium angeschlossen werden.

- 22 -

§ 12 Abs. 2d GG bzw. § 26 Abs. 2d VBG entspricht dem letzten Satz des bisherigen § 12 Abs. 2 Z 8 GG bzw. § 26 Abs. 2 Z 8 VBG.

Zu Art. II Z 4 (§ 58 Abs. 1, § 59 Abs. 8 und 9 GG):

Durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, wurden die Bildungsanstalten für Erzieher in Bildungsanstalten für Sozialpädagogik umbenannt. Mit den vorgesehenen terminologischen Anpassungen soll dieser Bezeichnungsänderung Rechnung getragen werden.

Zu Art. II Z 5 und 6 (§§ 74a Abs. 1 und 74b Abs. 1 GG):

Mit der Anhebung der Vergütung für besondere Gefährdung (§ 74a) und der Vergütung für Wachebeamte (§ 74b) soll den Belastungen im Exekutivbereich weiter Rechnung getragen werden.

Zu Art. II Z 7 (§ 90 Abs. 8 GG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. III Z 1 (§ 5 Abs. 2 VBG):

Durch die Erweiterung dieser Bestimmung wird die Pflicht des Vertragsbediensteten normiert, eine ihm gemäß § 10 Abs. 7 ASVG zugestellte Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung dem Dienstgeber zu melden. Dies ist notwendig, da der Anspruch auf den mit diesem Entwurf neu eingeführten Sonderurlaub während der Kündigungsfrist (§ 33a) unter anderem von Ausstellung einer solchen Bescheinigung abhängt.

Zu Art. III Z 4 und 5 (§ 27 und § 27e VBG):

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 4 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 6 (§ 28a Abs. 5 VBG):

Die Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 hat auch den im Urlaubsgesetz geregelten Anspruch des Arbeitnehmers auf Urlaubsentschädigung bei Selbstkündigung eingeschränkt. Bei Kündigung seitens des Arbeitnehmers soll demnach eine Urlaubsentschädigung erst ab dem zweiten Arbeitsjahr gebühren, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist.

Mit den neu angefügten Bestimmungen des § 28a Abs. 5 wird diesen Änderungen im Regelungsbereich des VBG entsprochen.

Zu Art. III Z 7 und 8 (§§ 33 und 33a VBG):

Durch die Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 wurde weiters das Ausmaß und die Anspruchsvoraussetzungen für die im Angestelltengesetz, BGBI. Nr. 292/1921, und im ABGB geregelten "Postensuchtag" geändert. Bei Kündigung seitens des Arbeitnehmers wird der bisherige Anspruch von acht auf vier Arbeitsstunden verkürzt. Kein Freistellungsanspruch besteht bei Kündigung durch den Arbeitnehmer, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensiondversicherung hat, ausgenommen bei Inanspruchnahme einer Gleitpension.

Im Vertragsbedienstengesetz war die "Postensuche" im § 33 Abs. 2 (in der Bestimmung über die Kündigungsfristen) bisher analog zum § 22 Angestelltengesetz bzw. zum § 1160 ABGB geregelt. Aus systematischen Gründen soll diese Bestimmung jedoch aufgelassen werden, da sie in keinem Zusammenhang mit dem Ausmaß und der Berechnung der Kündigungsfristen steht.

Mit dem neuen § 33a wird ein "Sonderurlaub während der Kündigungsfrist" eingeführt. Die bisherige Sonderinstitut "Freigabe zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens" wird nunmehr als Sonderurlaub dem Sonderurlaub gemäß § 29a nachgebildet. Allerdings besteht auf den Sonderurlaub gemäß § 33a - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - ein Rechtsanspruch. Der Rechtsanspruch bezieht sich jedoch nur auf das im § 33a Abs. 1 festgelegte Mindestausmaß. Dieses Mindestausmaß beträgt wöchentlich bei

- a) Kündigung durch den Dienstgeber 8 Dienststunden und
- b) Kündigung durch den Dienstnehmer 4 Dienststunden.

Dienststunden sind gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 Abs. 1 BDG 1979 Stunden, die im Dienstplan vorgeschrieben sind. Das Mindestausmaß wird vom Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten nicht berührt, d.h. daß auch ein teilbeschäftigter Vertragsbediensteter Anspruch auf Sonderurlaub im Ausmaß von 8 bzw. 4 Dienststunden hat.

Der Anspruch auf Sonderurlaub gemäß § 33a Abs. 1 besteht weiters nur während der Kündigungsfrist nach § 33. Vor dem Tag des Ausspruches der Kündigung oder während der Kündigungsfrist, wenn gemäß § 33a Abs. 2 kein Anspruch auf Sonderurlaub besteht, kann ein Sonderurlaub zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens daher nur unter Heranziehung des § 29a gewährt werden. Hingegen kann während der Kündigungsfrist auch ein Sonderurlaub gemäß § 33a Abs. 1 in einem höheren Ausmaß gewährt werden, als es dem Mindestausmaß entspricht. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Sonderurlaub besteht allerdings nicht.

Weiters besteht kein Anspruch auf Sonderurlaub gemäß § 33a Abs. 1, wenn

- a) der Vertragsbedienstete wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung kündigt oder
- b) bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat und eine Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 7 ASVG ausgestellt wurde.

Eine solche Bescheinigung wird vom in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträger bzw. Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung ausgestellt, wenn ein Antrag auf Zuerkennung einer den Bezug einer Krankenversicherung begründenden Pension gestellt wurde und die Zuerkennung dieser Pension wahrscheinlich ist oder der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen anhängig gemacht hat. Aus der Bescheinigung geht der Tag des voraussichtlichen Pensionsanfalls hervor. Sie ist dem Antragsteller und dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zuzustellen. Gemäß § 5 Abs. 2 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes hat der Vertragsbedienstete die Pflicht, den Besitz einer solchen Bescheinigung zu melden.

Diese Neuregelung umfaßt nicht sämtliche Fälle des im § 32 Abs. 2 lit. h genannten Kündigungsgrundes. Dieser ist bereits gegeben, wenn das Ende des Dienstverhältnisses nach dem Erreichen des angegebenen Anfallsalters des Vertragsbediensteten liegt. Da

die Kündigung schon vor dem Erreichen dieser Altersgrenze und auch dann ausgesprochen werden kann, wenn der Vertragsbedienstete noch keinen Antrag auf Zuerkennung einer Pension gestellt hat, muß auch in den Fällen des § 32 Abs. 2 lit. b, in denen eben noch keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 7 ASVG ausgestellt wurde, ein Sonderurlaub gemäß § 33a gewährt werden.

Ein weiterer Anspruch auf einen Sonderurlaub gemäß § 33a besteht, wenn die Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension (§ 253c ASVG) erfolgt.

Zu Art. III Z 9 (§ 36 Abs. 4 VBG):

Durch das in § 4 Abs. 4 VBG verankerte Kettenvertragsverbot wird die Flexibilität, die durch befristete Sonderverträge bei der Ausübung einer Funktion nach § 9 Z 1 bis 3 BMG oder einer Leitungsfunktion an nachgeordneten Dienststellen angestrebt wird, eingeschränkt. Es wäre für solche Sonderverträge eine Ausnahme vom Kettenvertragsverbot vorzusehen.

Zu Art. III Z 10 (§ 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 VBG):

Durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 512/1993, wurden die Bildungsanstalten für Erzieher in Bildungsanstalten für Sozialpädagogik umbenannt. Mit den vorgesehenen terminologischen Anpassungen soll dieser Bezeichnungsänderung Rechnung getragen werden.

Zu Art. III Z 11 (§ 76 Abs. 3 VBG):

Hier soll eine Unstimmigkeit bezüglich des Inkrafttretens der durch Bundesgesetz BGBI. Nr. 518/1993 erfolgten Änderungen des § 26 bereinigt werden.

Zu Art. III Z 12 (§ 76 Abs. 4 VBG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. IV Z 1 (§ 9 Abs. 4a PG):

Diese Bestimmung regelt das Zusammentreffen von Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 und Ansprüchen auf Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten.

Beim § 165 B-KUVG handelt es sich laut Erkenntnis des VwGH vom 21.1.1991, Z. 89/12/0222, um eine Übergangsbestimmung, die auf Fälle, in denen die Maßnahme nach § 9 PG 1965 bzw. die Feststellung des Anspruches auf eine Versehrtenrente erst nach dem 1. Juli 1967 (Inkrafttreten des B-KUVG) erfolgten, nicht anwendbar ist. Dies widerspricht offensichtlich der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, Überversorgungen hintanzuhalten.

Bis zum zitierten Erkenntnis des VwGH wurden Fälle des Zusammentreffens von Begünstigungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 und Ansprüchen auf Versehrtenrenten gemäß § 165 B-KUVG behandelt. Da dies seither nicht mehr möglich scheint, soll durch Aufnahme einer inhaltlich dem § 165 B-KUVG vergleichbaren Regelung in den § 9 PG 1965 der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entsprochen werden.

Bis zum 31. Dezember 1993 gesetzte Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 sollen aus Gründen des Vertrauensschutzes von dieser Änderung unberührt bleiben.

Zu Art. IV Z 2 (§ 13b Abs. 1 erster Satz PG):

Durch die geplante Neufassung soll klargestellt werden, daß die Verpflichtung zur Leistung eines Pensionssicherungsbeitrages alle Bezieher von monatlich wiederkehrenden Leistungen nach dem PG 1965 (sowie von anderen monatlich wiederkehrenden Leistungen, auf die das PG 1965 Anwendung findet) trifft.

Zu Art. IV Z 3, 4 und 12 (§ 19 Abs. 1a und 4 und § 63 Abs. 3 PG):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Erlangung eines Versorgungsanspruches für einen früheren Ehegatten dann nicht möglich, wenn zwar vor Auflösung der Ehe keine vertragliche Unterhaltsverpflichtung eingegangen wurde, jedoch nach Auflösung der Ehe die Unterhaltsleistung vom Unterhaltsverpflichteten in vollkommen ausreichender Höhe faktisch erbracht wird. Eine Zivilklage zur Erlangung eines gerichtlichen Urteiles oder Vergleiches kann in diesen Fällen wegen Befriedigung zum Zeitpunkt der Klagseinbringung nicht mit Erfolg eingebbracht werden.

Dieser für die Betroffenen äußerst mißlichen Rechtslage soll durch die gegenständlichen Bestimmungen abgeholfen werden. Durch die geplante lange Antragsfrist soll verhindert werden, daß Personen infolge mangelnder Information über ihre potentiellen Ansprüche Nachteile erleiden.

Zu Art. IV Z 5 (§ 20 Abs. 5a PG):

Zum Grundsätzlichen siehe die Erläuterungen zu Art. IV Z 1.

Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 2 erster Satz PG 1965 stehen in keinem Zusammenhang mit einer allfälligen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit, sondern gelten gleichermaßen für alle Hinterbliebenen von Beamten. Diese Maßnahmen sollen daher durch den Anfall einer Hinterbliebenenrente nach dem B-KUVG nicht berührt werden.

Zu Art. IV Z 6 (§ 24 Abs. 4 PG):

Zitierungsanpassung.

Zu Art. IV Z 7 (§ 24 Abs. 6 PG):

Durch diese Änderung soll das Ausmaß der Abfertigungen für Waisen an das ab 1. Jänner 1995 geltende Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses angepaßt werden.

Zu Art. IV Z 8 und 9 ((§ 26 Abs. 2 und 4 PG):

Diese Änderung dient der Klarstellung, daß wiederkehrende Unterhaltsleistungen zum Gesamteinkommen im Sinne des § 26 PG 1965 zählen, soweit sie die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen.

Zu Art. IV Z 10 (§ 26 Abs. 5 Z 3 PG):

In der gesetzlichen Sozialversicherung beträgt der Mindestsatz für Waisen bereits ab Vollendung des 24. Lebensjahres das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für jüngere Waisen. Nach der bisherigen Regelung im PG 1965 gilt dies für Waisen nach Beamten erst ab dem vollendeten 25. Lebensjahr. Diese Schlechterstellung von Waisen nach Beamten soll durch die geplante Änderung beseitigt werden.

Zu Art. IV Z 11 (§ 58 Abs. 7 PG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. V Z 1 und 3 (§ 3 Abs. 13 und § 9 Abs. 2 BLVG):

Durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, wurden die Bildungsanstalten für Erzieher in Bildungsanstalten für Sozialpädagogik umbenannt. Mit den vorgesehenen terminologischen Anpassungen soll dieser Bezeichnungsänderung Rechnung getragen werden.

Zu Art. V Z 2 (§ 7 Abs. 2 BLVG):

Die Vorschriften über die vereinfachte Kundmachung sollen auch für jene Lehrverpflichtungsverordnungen gelten, die im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorgesehene Unterrichtsgegenstände betreffen.

Zu Art. V Z 4 (§ 14 Abs. 8 BLVG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. VI Z 12 und Art. VII Z 12 (§ 123 Abs. 9 LDG und § 127 Abs. 5 LLDG):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten.

Zu Art. VIII Z 1 (§ 1 Abs. 2 PVG):

Die Personalvertretung im Bereich der ÖBB war seit jeher aus dem Geltungsbereich des PVG ausgenommen. Mit der Überleitung der ÖBB-Bediensteten von Bediensteten des Bundes zu Bediensteten des selbständigen Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesbahn" aufgrund des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 825/1992, erübrigt sich eine weitere Anführung der ÖBB in § 1 Abs. 2 PVG.

Durch Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1993 wurden neue Dienststellen im Fernmeldebereich geschaffen ("Fernmeldebüros"), deren Bedienstete aus dem Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung stammen. Diese Bediensteten sollen deshalb weiterhin so wie die sonstigen Bediensteten des Post- und Telegraphenbereiches aus dem Geltungsbereich des PVG ausgenommen bleiben.

- 29 -

Zu Art. VIII Z 2 (§ 11 Abs. 1 Z 16 PVG):

Aufgrund des § 10 des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1992 das Bundesasylamt als Asylbehörde erster Instanz als eigene Behörde samt dazugehörenden Außenstellen in Wien, Traiskirchen, Eisenstadt, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck errichtet. Im Sinne des § 4 PVG hat der Zentralausschuß für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung beim Bundesministerium für Inneres unter Einbeziehung der betroffenen Bediensteten einen dahingehenden Beschuß gefaßt, daß beim Bundesasylamt und bei den einzelnen Außenstellen Dienststellenausschüsse einzurichten bzw. Vertrauenspersonen zu wählen sind. Im Hinblick auf die in ganz Österreich verteilten Außenstellen ist zur Wahrung der Interessen der Bediensteten darüberhinaus die Einrichtung eines Fachausschusses beim Bundesasylamt erforderlich. Diesem Erfordernis soll durch Aufnahme des Bundesasylamtes in den Katalog des § 11 Abs. 1 PVG Rechnung getragen werden.

Zu Art. VIII Z 3 (§ 45 PVG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. IX Z 1, 5 und 6 (§§ 18a, 65 und 65a BF-DO):

Auf die Erläuterungen zu Art. III Z 1, 5 und 6 wird verwiesen. Die im § 65a Abs. 1 festgelegten Mindestausmaße des Sonderurlaubes während der Kündigungsfrist gelten für die Bediensteten unabhängig davon, ob sie unter die Arbeitszeitregelungen des § 14 Abs. 1 oder des § 14 Abs. 2 fallen.

Zu Art. IX Z 2 und 3 (§ 42 und § 47 Abs. 2 BF-DO):

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 4 wird verwiesen.

Zu Art. IX Z 4 (§ 52 Abs. 5 BF-DO):

Auf die Erläuterungen zu Art. III Z. 4 wird verwiesen.

Zu Art. IX Z 7 (§ 95d Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

- 30 -

Zu Art. X Z 1 (§ 49 im Inhaltverzeichnis des B-GBG):

Hier wird entsprechend dem im Zuge der parlamentarischen Behandlung des B-GBG geänderten § 49 die geänderte Überschrift im Inhaltsverzeichnis richtiggestellt.

Zu Art. X Z 2 (§ 2 Abs. 3a B-GBG):

Der besonderen organisatorischen Position des Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste" in unmittelbarer Unterstellung unter den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft soll ebenso wie den im Vergleich zu den übrigen Bedienstetengruppen im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr personalmäßigen Besonderheiten der Post- und Telegraphenverwaltung dadurch entsprochen werden, daß die beiden Generaldirektionen als Zentralleitungen und diese mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen jeweils als Ressort gelten sollen. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, daß die mit Gleichbehandlung und Frauenförderung befaßten Personen aus dem jeweiligen Personalstand rekrutiert und für diese Bereiche eigene Frauenförderpläne erlassen werden.

Zu Art. X Z 3 (§ 4 B-GBG):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß die im § 4 B-GBG beispielhaft angeführten Umstände, die typischerweise bei Frauen gegeben sind, nicht gänzlich bei Auswahlentscheidungen zwischen Bewerberinnen und Bewerbern ausgeschlossen werden, sondern nur nicht diskriminierend herangezogen werden dürfen. Das bedeutet, daß, wenn diese oder ähnliche Auswahlkriterien dennoch herangezogen werden, die eine Person benachteiligende Differenzierung einer sachlichen Rechtfertigung bedarf.

Zu Art. X Z 4 (§ 18 Abs. 1 B-GBG):

Im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung wird hier klargestellt, daß ein Schadenersatzanspruch auch gegenüber einer Belästigerin in Betracht kommt.

- 31 -

Zu Art. X Z 5 und 6 (§ 19 Abs. 1 und § 20 Z 6 B-GBG):

Die beiden Bestimmungen enthalten Berichtigungen von Zitierungen.

Zu Art. X Z 7 und 9 (§ 21 Abs. 4 und § 32 Abs. 2 Z 2 B-GBG):

Mit dem am 1. Jänner 1992 in Kraft getretenen Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825, wurden die ÖBB-Bediensteten von Bediensteten des Bundes zu Bediensteten des selbständigen Rechtsträgers "Österreichische Bundesbahn" übergeleitet. Dem Umstand, daß damit ÖBB-Bedienstete nicht mehr Bundesbedienstete sind und damit auch nicht mehr unter den Anwendungsbereich des B-GBG fallen, soll daher sowohl bei der Zusammensetzung der Gleichbehandlungskommission, als auch der Interministeriellen Arbeitsgruppe Rechnung getragen werden.

Zu Art. X Z 8 (§ 23 Abs. 4 B-GBG):

Hier wird klargestellt, daß auch die Kenntnis der behaupteten Verletzung des Frauenförderungsgebotes die vorgesehene 6-Monatsfrist für die Antragstellung an die Kommission auslöst.

Zu Art. X Z 10 (§ 32 Abs. 3a B-GBG):

Mit dieser Bestimmung soll die Teilnahme auch der Gleichbehandlungsbeauftragten für Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind (z.B. Volksanwaltschaft, Rechnungshof, Parlamentsdirektion) und der Vorsitzenden der Arbeitskreise an Universitäten und Hochschulen an den Beratungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe beim Bundeskanzleramt ermöglicht werden.

Zu Art. X Z 11 (§ 41 Abs. 2 B-GBG):

Um die Vergleichbarkeit der Daten in den aufeinanderfolgenden Frauenförderplänen der Ressorts sicherzustellen, soll der Stichtag im § 41 Abs. 2, zu dem jeweils der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten erhoben werden soll, mit dem im § 50 synchronisiert werden.

Zu Art. X Z 12 und 13 (§ 53 Abs. 1 und 4 B-GBG):

Da eine Berichtslegung der Ressorts und der Gleichbehandlungskommission in der derzeit dafür vorgesehenen Monatsfrist nicht möglich erscheint, sollen diese Vorlagefristen sowie die Frist für die Vorlage des Gleichbehandlungsberichtes an den Nationalrat erstreckt werden.

Zu Art. X Z 14 (§ 54 Abs. 3 B-GBG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. XI Z 1 (§ 3 Z 14 AusG):

Die Neufassung dieser Bestimmung trägt der durch das Bundesbahngesetz 1992, BGBI. Nr. 825, erfolgten Umwandlung des Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesbahnen" in eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit Rechnung.

Zu Art. XI Z 2 (§ 90 Abs. 2 Z 7 AusG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. XII Z 1 (§ 15a DVG):

Für den Fall, daß von mehreren Bediensteten wegen derselben Rechtsfrage in einer Dienstrechtsangelegenheit Berufung gegen die negativen erstinstanzlichen Bescheide eingelegt werden, soll der obersten Dienstbehörde aus Gründen der Verwaltungsökonomie und Kostensparnis gemäß § 15a Abs. 1 DVG die Möglichkeit eingeräumt werden, Berufungsverfahren für die Dauer eines beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahrens in der gleichen Rechtsfrage auszusetzen. Mit der Erlassung des Aussetzungsbescheides soll der Lauf der Sechs-Monatsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG, binnen derer sonst von der obersten Dienstbehörde ein Berufungsbescheid zu erlassen wäre, gehemmt werden.

Gemäß Abs. 2 hat die oberste Dienstbehörde nach dem (mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes an die belangte Behörde) abgeschlossenen Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof das ausgesetzte Berufungsverfahren amtswegig fortzusetzen.

- 33 -

Zu Art. XII Z 2 (§ 19 DVG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. XIII Z 1 (§ 1 Abs. 1 AEZG):

Auf Grund einer Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 173/1965, werden in Zukunft nicht nur Einheiten, sondern auch Einzelpersonen entsendet werden können. Das Auslandseinsatzzulagengesetz wäre daher entsprechend anzupassen.

Zu Art. XIII Z 2 (§ 13 Abs. 2 AEZG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. XIV Z 1 (§ 11 Abs. 5 NGZG):

Durch Art. III Z 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 466/1991 sind anspruchsbegründende Nebengebühren oder diesen entsprechende Nebengebühren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, die der Beamte in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft bezogen hat, sowie in dem früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschriften von Nebengebührenwerten so zu behandeln, als wären sie im Beamtendienstverhältnis bezogen oder gutgeschrieben worden. Vor dem 1. Juli 1991 wurden Gutschriften aus einem früheren Dienstverhältnis nicht berücksichtigt, sondern die Nebengebührenwerte - auch für frühere Dienstverhältnisse - aufgrund von Tätigkeitsvergleichen im bestehenden Dienstverhältnis zum Bund neu festgestellt. Der Entwurf sieht vor, daß für Beamte, über deren Ansprüche auf Nebengebührenwerte, die sich auf ein früheres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft beziehen, aufgrund der bis zum Ablauf vom 30. Juni 1991 geltenden Rechtslage abgesprochen wurde, ein Antrag auf Neufeststellung zulässig ist, wenn es für sie günstiger ist. Diesem Verfahren ist die ab 1. Juli 1991 geltende Rechtslage und damit die in einem früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschrift zu Grunde zu legen.

Zu Art. XIV Z 2 (§ 19 Abs. 5 NGZG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. XV (Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften):

Art. II und III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, die Schulversuche im Bereich des berufsbildenden Schulwesens und der Sonderschule betrafen, wurden durch Art. II der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, aufgehoben. Die Bestimmungen über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen solcher Schulversuche (Art. II der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977; Verordnung BGBl. Nr. 484/1977) wären im Sinne einer Bereinigung der Rechtslage als überholt aufzuheben. Ebenso wären die Übergangsbestimmungen betreffend Lehrer für Werkreziehung (Art. V bis VIII der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982) als überholt aufzuheben.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,

- denen kein bisheriger Text gegenübersteht,
- die nur Betragsänderungen, Änderung von Prozentsätzen, geänderte Numerierungen, Zitierungsanpassungen, oder die Änderung der Bezeichnung einer Anstalt (Bildungsanstalt für Erzieher) beinhalten.

alt

BDG 1979

neu

BDG 1979

Art. I Z 1:

§ 45. (3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 109 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes berufenen Stelle zu melden oder, wenn er hiezu selbst berufen ist, an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes die Anzeige zu erstatten.

Art. I Z 3:

§ 53. (1) Wird dem Beamten bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.

Art. I Z 4:

§ 64. (1) Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

§ 45. (3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 109 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde zu erstatten.

§ 53. (1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.

§ 64. Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

alt

neu

Art. I Z 7:

§ 94. (2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt

1. für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, und
2. In den Fällen des § 28 PVG, BGBI. Nr. 133/1967,
 - a) für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Personalvertretungsorgan,
 - b) für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission.

Z 2 lit. a gilt für Verfahren vor der Disziplinarkommission in der Post- und Telegraphenverwaltung sinngemäß.

(3) Hat die Dienstbehörde gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBI. Nr. 631, vorzugehen (§ 109 Abs. 1), so wird der Lauf der in Abs. 1 genannten Frist schon mit der Erstattung der Strafanzeige an den Staatsanwalt gehemmt. Ab diesem Tag sind in die Frist nicht einzurechnen:

1. die Zeit bis zur Kenntnisnahme der Zurücklegung der Strafanzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO durch die Dienstbehörde in die Frist nach Abs. 1 Z 1 und
2. die Zeit bis zur Verfügung der Zurücklegung der Strafanzeige in die Frist nach Abs. 1 Z 2.

Art. I Z 8:

§ 95. (2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsenate) als nicht erweisbar angenommen hat.

§ 94. (2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird – sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt den Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens bildet – gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Disziplinarbehörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Disziplinarbehörde und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des § 28 PVG, BGBI. Nr. 133/1967,

1. für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Organ der Personalvertretung,
2. für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission.

Z 1 ist im Verfahren vor der Disziplinarkommission in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden.

§ 95. (2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) als nicht erweisbar angenommen hat.

alt

neu

Art. 1 Z 9:

§ 97. Zuständig sind

1. die Dienstbehörde zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen hinsichtlich der Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches,
2. die Disziplinarkommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamten des Ressorts, in dem sie eingerichtet ist, und
3. die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommissionen sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarkommission.

§ 97. Zuständig sind

1. die Dienstbehörde zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen hinsichtlich der Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches,
2. die Disziplinarkommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamten des Ressorts, in dem sie eingerichtet ist, sowie zur Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung auf Antrag oder von Amts wegen und
3. die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommissionen, gegen Suspendierungen durch die Disziplinarkommissionen sowie gegen Entscheidungen der Disziplinarkommissionen über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung.

Art. 1 Z 11:

§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 67a bis 67g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBI. Nr. 200/1982, anzuwenden.

§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBI. Nr. 200/1982, anzuwenden.

Art. 1 Z 12:

§ 112. (1) Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung zu verfügen.

(2) Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 112. (1) Mit der Verhängung der Untersuchungshaft über den Beamten ist dieser für die Dauer der Untersuchungshaft suspendiert.

(2) Die Dienstbehörde hat die vorläufige Suspendierung des Beamten zu verfügen, wenn seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährden

alt

neu

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Jede durch Beschluß der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten - unter Ausschluß der Haushaltzzulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

würde. Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Die Disziplinarkommission hat unverzüglich nach Einlangen der Mitteilung über die Verhängung der Untersuchungshaft zu prüfen, ob der der Verhängung der Untersuchungshaft zugrundeliegende Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung auch den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet und ob die Wiederaufnahme des Dienstes durch den Beamten nach einer allfälligen Aufhebung der Untersuchungshaft wegen der Art dieser Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährden würde. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so hat die Disziplinarkommission die Suspendierung des Beamten auch für die Zeit nach der Aufhebung der Untersuchungshaft zu verfügen. Diese Verfügung gilt als Suspendierung durch die Disziplinarkommission. Eine Ausfertigung dieser Verfügung ist dem Beamten unverzüglich zuzustellen.

(5) Die Suspendierung gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(6) Jede von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) verfügte Suspendierung sowie die Suspendierung nach Abs. 1 haben die Kürzung des Monatsbezuges des

alt

neu

(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

Art. I Z 13:

§ 114. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 95 vorzugehen ist.

Beamten - unter Ausschluß der Haushaltszulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinaroberkommission kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(7) Die Berufung gegen eine Suspendierung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(8) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

§ 114. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so ist das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

alt

neu

- (4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem
1. die Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
 2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

Art. 1 Z 14:

§ 126. (3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist der Dienstbehörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

Art. 1 Z 15 und 16:

§ 231a. (1) Der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
 - a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBI. Nr. 102/1961 (im folgenden als ‚Krankenpflegegesetz‘ bezeichnet), oder
 - b) des Hebammengesetzes 1963, BGBI. Nr. 3/1964, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.

.....

(3) Den im Krankenpflegegesetz geregelten Tätigkeiten der medizinisch-technischen Dienste sind bei der Anwendung des Abs. 1 ferner folgende Tätigkeiten gleichzuhalten:

1. Tätigkeiten der veterinärmedizinisch-technischen Dienste und

§ 126. (3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist der Dienstbehörde und den Parteien unverzüglich zuzustellen.

§ 231a. (1) Der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
 - a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBI. Nr. 102/1961 (im folgenden als ‚Krankenpflegegesetz‘ bezeichnet), oder
 - b) des MTD-Gesetzes, BGBI. Nr. 460/1992, oder
 - c) des Hebammengesetzes 1963, BGBI. Nr. 3/1964, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.

(3) Den im MTD-Gesetz geregelten Tätigkeiten der medizinisch-technischen Dienste sind bei der Anwendung des Abs. 1 ferner folgende Tätigkeiten gleichzuhalten:

1. Tätigkeiten der veterinärmedizinisch-technischen Dienste und

alt

neu

2. medizinisch-technische Tätigkeiten an bakteriologisch-serologischen Bundesanstalten.

In diesen Fällen gilt das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 nur dann als erfüllt, wenn der Beamte die vom Krankenpflegegesetz verlangte Voraussetzung für die Ausübung eines der medizinisch-technischen Dienste erbringt, die seiner Tätigkeit entspricht.

Art. I Z 20:

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

2.3.

Für die Verwendung	Erfordernis
....	
g) im medizinisch-technischen Dienst	zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des Gehobenen medizinischen-technischen Dienstes nach dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 102/1961;

Art. I Z 22:

39. VERWENDUNGSGRUPPE K 1

Ernennungserfordernisse:

....

39.2. Überdies

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1,
- b) das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 27 bis 36 des Krankenpflegegesetzes und
- c) das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 57b des Krankenpflegegesetzes.

39.3. Die Ernennungserfordernisse der Z 2.1 werden durch die Erfüllung der Erfordernisse des § 29 Z 2 lit. a oder b des Krankenpflegegesetzes ersetzt.

2. medizinisch-technische Tätigkeiten an bakteriologisch-serologischen Bundesanstalten.

In diesen Fällen gilt das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 nur dann als erfüllt, wenn der Beamte die vom MTD-Gesetz verlangte Voraussetzung für die Ausübung eines der medizinisch-technischen Dienste erbringt, die seiner Tätigkeit entspricht.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

2.3.

Für die Verwendung	Erfordernis
....	
g) im medizinisch-technischen Dienst	zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des Gehobenen medizinischen-technischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz;

39. VERWENDUNGSGRUPPE K 1

Ernennungserfordernisse:

....

39.2. Überdies

- a) die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes und
- b) das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 32 des MTD-Gesetzes oder nach § 57b des Krankenpflegegesetzes.

- 42 -

alt

neu

Art. I Z 23:

40. VERWENDUNGSGRUPPE K 2

Ernennungserfordernisse:

40.2. Überdies

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1 und
- b) das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 27 bis 36 des Krankenpflegegesetzes.

40.3. Die Ernennungserfordernisse der Z 2.1 werden durch die Erfüllung der Erfordernisse des § 29 Z 2 lit. a oder b des Krankenpflegegesetzes ersetzt.

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 1 und 2:

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 sind voranzusetzen

-
- 8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunsthakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist,
- a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und

40. VERWENDUNGSGRUPPE K 2

Ernennungserfordernisse:

40.2. Überdies die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes.

Gehaltsgesetz 1956

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 sind voranzusetzen

-
- 8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunsthakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist.

(2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfaßt:

- 1. bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, höchstens die in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer;
- 2. bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind,

alt

- aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
- bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen;
- b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit. Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

neu

höchstens das in der Anlage festgesetzte Höchstmaß; im Sinne dieser Bestimmung zählt zum Studium auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

(2b) Hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, erhöht sich das Ausmaß der Anrechnung nach Abs. 2 Z 8 nicht, und es gilt das in der Anlage zu § 12 Abs. 2 Z 8 vorgesehene Höchstmaß.

(2c) Hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und

1. waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.

(2d) Gemäß Abs. 2 Z 8 ist als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Art. II Z 3:

§ 30b. (1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBI. Nr. 102/1961, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBI. Nr. 3/1964 (beide in der jeweils geltenden Fassung), berechtigt sind, gebührt für die Dauer der

§ 30b. (1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBI. Nr. 102/1961, oder des MTD-Gesetzes, BGBI. Nr. 460/1992, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBI. Nr. 3/1964 (alle drei Gesetze in der jeweils geltenden

alt

neu

einschlägigen Verwendung eine ruhegenüffähige Pflegedienstzulage.

Fassung), berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenüffähige Pflegedienstzulage.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art III Z 1:

§ 5. (2) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/1970, zu melden.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 5. (2) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/1970, und einer Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, zu melden.

Art III Z 2 und 3:

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

-
- 8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstabakademie, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, 1 pa oder 1 1 oder für den Vertragsassistenten Aufnahmeverfordernis gewesen ist.
- a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Vertragsbedienstete an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
- bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

-
- 8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstabakademie, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, 1 pa oder 1 1 oder für den Vertragsassistenten Aufnahmeverfordernis gewesen ist.

(2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfaßt:

1. bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, höchstens die in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer;
2. bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, höchstens das in der Anlage festgesetzte Höchstmaß; im Sinne dieser Bestimmung zählt zum Studium auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

(2b) Hat der Vertragsbedienstete an das Diplomstudium, auf

alt

neu

so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen;

b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen

das die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, erhöht sich das Ausmaß der Anrechnung nach Abs. 2 Z 8 nicht, und es gilt das in der Anlage zu § 26 Abs. 2 Z 8 vorgesehene Höchstausmaß.

(2c) Hat der Vertragsbedienstete an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen und

1. waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.

(2d) Gemäß Abs. 2 Z 8 ist als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Art. III Z 4:

§ 27. (1) Der Vertragsbedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

Art. III Z 7:

§ 33. (1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

§ 27. Der Vertragsbedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

§ 33. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

- 46 -

alt

weniger als 6 Monaten	1 Woche.
6 Monaten	2 Wochen,
1 Jahr	1 Monat,
2 Jahren	2 Monate,
5 Jahren	3 Monate,
10 Jahren	4 Monate,
15 Jahren	5 Monate.

Sie hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 24 Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.

(2) Während der Kündigungsfrist sind dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben.

Art. III Z 11:

§ 76. (3) § 26 Abs. 2 und § 35 Abs. 3b bis 3e, die Überschrift vor § 72a, § 72b und § 73c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 518/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Pensionsgesetz 1965

Art. IV Z 2:

§ 13b. (1) Der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene und Angehörige haben von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihnen nach diesem Bundesgesetz gebühren oder ihnen gewährt werden, einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt wurde. ...

Art. IV Z 4:

§ 19. (4) Der Versorgungsbezug – ausgenommen die Ergänzungszulage – darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. ...

neu

weniger als 6 Monaten	1 Woche,
6 Monaten	2 Wochen,
1 Jahr	1 Monat,
2 Jahren	2 Monate,
5 Jahren	3 Monate,
10 Jahren	4 Monate,
15 Jahren	5 Monate.

Sie hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 24 Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.

Pensionsgesetz 1965

§ 13b. (1) Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz haben von diesen einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt wurde. ...

§ 19. (4) Der Versorgungsbezug – ausgenommen die Ergänzungszulage – darf

1. die Unterhaltsleistung, auf die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, oder

alt

neu

Art. IV Z 7:

§ 24. (6) Die Abfertigung der Halbwaise beträgt 20 vH, die Abfertigung der Vollwaise 50 vH der für den überlebenden Ehegatten vorgesehenen Abfertigung.

Art. IV Z 8 bis 10:

§ 26. (2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus
a) dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,
b) den anderen Einkünften (§ 17 Abs. 5 und 6) des Anspruchsberechtigten und
c) den Einkünften (§ 17 Abs. 5 und 6) der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind.
.....

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte
a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
b) Unterhaltsleistungen bis zur Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes,
c) Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, und nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964,
d) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht.

(5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung der

2. die Unterhaltszahlungen, die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1a nachweislich regelmäßig geleistet hat, nicht übersteigen.

§ 24. (6) Die Abfertigung der Halbwaise beträgt 40 vH, die Abfertigung der Vollwaise 60 vH der für den überlebenden Ehegatten vorgesehenen Abfertigung.

§ 26. (2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus
1. dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,
2. den anderen Einkünften des Anspruchsberechtigten,
3. den Einkünften der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind, und
4. wiederkehrenden Unterhaltsleistungen, soweit diese die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen.
.....

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte
a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
b) Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, und nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964,
c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht.

(5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung der

- 48 -

alt

neu

Bundesregierung festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

Art. V Z 1:

§ 3. (13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Erzieher beträgt elf, an Instituten für Heimerziehung zehn Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

Art. V Z 2:

§ 7. (2) Bei Verordnungen gemäß Abs. 1 kann von einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt abgesehen werden, wenn Unterrichtsgegenstände im Rahmen von Schulversuchen oder Organisationsstatuten (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBI. Nr. 244/1962) nur an einzelnen Schulen geführt werden oder von Landesschulräten im Rahmen zusätzlicher Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962) vorgesehen werden. In diesem Fall sind solche Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Eine Abschrift einer solchen Verordnung ist, sofern die Schule einem Landesschulrat untersteht, überdies im betreffenden Landesschulrat zur Einsicht aufzulegen.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

Art. VI Z 1:

§ 32. (3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung

Bundesregierung festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 24. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

§ 3. (13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik beträgt elf, an Instituten für Heimerziehung zehn Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

§ 7. (2) Bei Verordnungen gemäß Abs. 1 kann von einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt abgesehen werden, wenn Unterrichtsgegenstände

1. im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen oder zusätzlicher Lehrplanbestimmungen der Landesschulräte (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962) vorgesehen oder
2. im Rahmen von Schulversuchen oder Organisationsstatuten (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBI. Nr. 244/1962) nur an einzelnen Schulen geführt werden. In diesen Fällen sind solche Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Eine Abschrift einer solchen Verordnung ist, sofern die Schule einem Landesschulrat untersteht, überdies im betreffenden Landesschulrat zur Einsicht aufzulegen.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

§ 32. (3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden

alt

bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 78 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft berufenen Stelle zu melden.

Art. VI Z 3:

§ 37. (1) Wird dem Landeslehrer bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbar Vorgesetzten zu melden.

Art. VI Z 4 und 5:

§ 72. (1) Ein Landeslehrer darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstpflichtverletzung der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung (§ 100) erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 92) wurde.

(2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

neu

gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 78 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde berufenen Stelle zu melden.

§ 37. (1) Wird dem Landeslehrer in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

§ 72. (1) Ein Landeslehrer darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstpflichtverletzung der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung (§ 100) erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 92) wurde.

Sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 92 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird – sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt den Gegenstand der Anzeige, des gerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens bildet – gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen

- 50 -

alt

neu

Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde und

3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde.

Art. VI Z 6:

§ 73. (2) Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

Art. VI Z 7:

§ 74. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 67a bis 67g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBI. Nr. 200/1982, anzuwenden.

Art. VI Z 8:

§ 80. (1) Wird über einen Landeslehrer die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung eines Landeslehrers im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die landesgesetzlich zuständige Behörde die vorläufige Suspendierung zu verfügen.

§ 73. (2) Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) als nicht erweisbar angenommen hat.

§ 74. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBI. Nr. 200/1982, anzuwenden.

§ 80. (1) Mit der Verhängung der Untersuchungshaft über den Landeslehrer ist dieser für die Dauer der Untersuchungshaft suspendiert.

(2) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat die vorläufige Suspendierung des Landeslehrers zu verfügen, wenn seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen der Schule oder wesentliche

alt

neu

(2) Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bereits anhängig, so hat die zur Durchführung dieses Verfahrens berufene Behörde bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Jede durch Beschluß der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Landeslehrers – unter Ausschluß der Haushaltszulage – auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde kann auf Antrag des Landeslehrers oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Landeslehrers und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Landeslehrers maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

Interessen des Dienstes gefährden würde. Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bereits anhängig, so hat die zur Durchführung dieses Verfahrens berufene Behörde bei Vorliegen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde hat unverzüglich nach Einlangen der Mitteilung über die Verhängung der Untersuchungshaft zu prüfen, ob der der Verhängung der Untersuchungshaft zugrundeliegende Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung auch den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet und ob die Wiederaufnahme des Dienstes durch den Landeslehrer nach einer allfälligen Aufhebung der Untersuchungshaft wegen der Art dieser Dienstpflichtverletzung das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährden würde. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde die Suspendierung des Landeslehrers auch für die Zeit nach der Aufhebung der Untersuchungshaft zu verfügen. Diese Verfügung gilt als Suspendierung durch die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde. Eine Ausfertigung dieser Verfügung ist dem Landeslehrer unverzüglich zuzustellen.

(5) Die Suspendierung gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Landeslehrers maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

alt

neu

(6) Jede von der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde verfügte Suspendierung sowie die Suspendierung nach Abs. 1 haben die Kürzung des Monatsbezuges des Landeslehrers – unter Ausschluß der Haushaltszulage – auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die landesgesetzlich zuständige Behörde kann auf Antrag des Landeslehrers oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Landeslehrers und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(7) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; Über die Berufung hat die landesgesetzlich hiefür zuständige Behörde ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(8) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Landeslehrers vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

Art. VI Z 9:

§ 82. (1) Kommt die landesgesetzlich zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtliche oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 73 vorzugehen ist.

§ 82. (1) Kommt die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

alt

neu

(4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem
1. die Mitteilung
a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige
oder
b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der
Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
bei der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens
berufenen Behörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche
Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn
auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

§ 95. (3) Eine schriftliche Ausfertigung des
Disziplinarerkenntnisses ist der landesgesetzlich hierzu
berufenen Behörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei
Wochen zuzustellen.

Art. VI Z 10:
§ 95. (3) Eine schriftliche Ausfertigung des
Disziplinarerkenntnisses ist der landesgesetzlich hierzu
berufenen Behörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei
Wochen zuzustellen.

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Art. VII Z 1:

§ 32. (3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der
begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung
bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies,
sofern er nicht ohnehin gemäß § 86 Abs. 1 vorzugehen hat,
unverzüglich der zur Anzeige an die zuständige
Staatsanwaltschaft berufenen Stelle zu melden.

Art. VII Z 3:

§ 37. (1) Wird dem Lehrer bei der Ausübung seines Dienstes
der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung
bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies
unverzüglich dem unmittelbar Vorgesetzten zu melden.

Art. VII Z 4 und 5:

§ 80. (1) Ein Lehrer darf wegen einer
Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen
ihn nicht

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

§ 32. (3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der
begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden
gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den gesetzmäßigen
Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er
nicht ohnehin gemäß § 86 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der
zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die
Sicherheitsbehörde berufenen Stelle zu melden.

§ 37. (1) Wird dem Lehrer in Ausübung seines Dienstes der
begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden
gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich
der Schule betrifft, so hat er dies unverzüglich dem
unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

§ 80. (1) Ein Lehrer darf wegen einer
Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen
ihn nicht

alt

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstpflichtverletzung der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung (§ 108) erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 100) wurde.

(2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

neu

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstpflichtverletzung der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung (§ 108) erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 100) wurde. Sind von der landesgesetzlich hierzu berufenen Behörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 100 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird – sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt den Gegenstand der Anzeige, des Gerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens bildet – gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde.

Art. VII Z 6:

§ 81. (2) Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)

§ 81. (2) Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis eines unabhängigen

alt

neu

gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

Art. VII Z 7:

§ 82. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75 bis 80 anzuwenden.

Art. VII Z 8:

§ 88. (1) Wird über einen Lehrer die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung eines Lehrers im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die landesgesetzlich zuständige Behörde über den Lehrer die vorläufige Suspendierung zu verfügen.

(2) Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bereits anhängig, so hat die zur Durchführung dieses Verfahrens berufene Behörde bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Jede durch Beschuß der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Lehrers - unter Ausschluß der Haushaltszulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde kann auf Antrag des Lehrers oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder

Verwaltungssenates) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) als nicht erweisbar angenommen hat.

§ 82. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75 bis 80 anzuwenden.

§ 88. (1) Mit der Verhängung der Untersuchungshaft über den Lehrer ist dieser für die Dauer der Untersuchungshaft suspendiert.

(2) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat die vorläufige Suspendierung des Lehrers zu verfügen, wenn seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährden würde. Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bereits anhängig, so hat die zur Durchführung dieses Verfahrens berufene Behörde bei Vorliegen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde hat unverzüglich nach Einlangen der Mitteilung über die Verhängung der Untersuchungshaft zu prüfen, ob der der Verhängung der Untersuchungshaft zugrundeliegende Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung auch den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet und ob die Wiederaufnahme des Dienstes durch den Lehrer nach einer allfälligen Aufhebung der

alt

neu

aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Lehrers und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Lehrers maßgebend gewesen sind, weg, so ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die landesgesetzlich hiefür zuständige Behörde ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Lehrers vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

Untersuchungshaft wegen dieser Dienstpflichtverletzung das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährden würde. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde die Suspendierung des Lehrers auch für die Zeit nach der Aufhebung der Untersuchungshaft zu verfügen. Diese Verfügung gilt als Suspendierung durch die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde. Eine Ausfertigung dieser Verfügung ist dem Lehrer unverzüglich zuzustellen.

(5) Die Suspendierung gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Lehrers maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(6) Jede von der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde verfügte Suspendierung sowie die Suspendierung nach Abs. 1 haben die Kürzung des Monatsbezuges des Lehrers – unter Ausschluß der Haushaltszulage – auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die landesgesetzlich zuständige Behörde kann auf Antrag des Lehrers oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Lehrers und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(7) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die landesgesetzlich hiefür zuständige Behörde ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(8) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Lehrers vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

alt

neu

Art. VII Z 9:

§ 90. (1) Kommt die landesgesetzlich zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 81 vorzugehen ist.

§ 90. (1) Kommt die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem
1. die Mitteilung
a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

Art. VII Z 10:

§ 103. (3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

§ 103. (3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde und den Parteien unverzüglich zuzustellen.

alt

neu

Bundes-PersonalvertretungsgesetzArt. VIII Z 1:

§ 1. (2) Die Personalvertretung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen sowie der Post- und Telegraphenverwaltung wird unter Berücksichtigung der in diesen Bereichen vorliegenden besonderen Verhältnisse durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Bundesforste-Dienstordnung 1986Art. IX Z 1:

§ 18a. Der Bedienstete hat der Generaldirektion den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBL. Nr. 22/1970, zu melden.

Art. IX Z 2:

§ 42. (1) Der Bedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungspause.

(2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungspause entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

Art. IX Z 5:

§ 65. (1) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht § 63 anzuwenden ist, für beide Teile im ersten Jahr des Dienstverhältnisses drei Monate und steigt mit jedem folgenden Dienstjahr um eine Woche. Nach vollendetem zehnten Dienstjahr erhöht sich die Kündigungsfrist mit jedem folgenden Dienstjahr um einen Monat bis zum Höchstmaß von zwölf Monaten. Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 40 Abs. 11 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Bedienstete hat das Recht, in allen Fällen der Kündigung - mit Ausnahme des im § 64 Abs. 2 Z 8 angeführten

Bundes-Personalvertretungsgesetz

§ 1. (2) Die Personalvertretung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und der Fernmeldebüros wird unter Berücksichtigung der in diesem Bereich vorliegenden besonderen Verhältnisse durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

§ 18a. Der Bedienstete hat der Generaldirektion den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBL. Nr. 22/1970, und einer Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBL. Nr. 189/1955, zu melden.

§ 42. Der Bedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungspause.

§ 65. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht § 63 anzuwenden ist, für beide Teile im ersten Jahr des Dienstverhältnisses drei Monate und steigt mit jedem folgenden Dienstjahr um eine Woche. Nach vollendetem zehnten Dienstjahr erhöht sich die Kündigungsfrist mit jedem folgenden Dienstjahr um einen Monat bis zum Höchstmaß von zwölf Monaten. Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 40 Abs. 11 sinngemäß anzuwenden.

alt

neu

Grundes - während der Kündigungsfrist ohne Schmälerung des Monatsbezuges die Freigabe von wöchentlich zwei, im ganzen jedoch höchstens 21 Werktagen zwecks Aufsuchens eines neuen Arbeitsplatzes zu begehren. Es steht dem Bediensteten frei, die freizugebenden Tage einzeln oder bis zum Ausmaß von sechs Werktagen innerhalb eines Monats in unmittelbarer Aufeinanderfolge zu wählen.

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Art. X Z 1:

INHALTSVERZEICHNIS

....
§ 49. Wahlordnung für Kontaktfrauen und Gleichbehandlungsbeauftragte

Art. X Z 3:

§ 4. Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht herangezogen werden:

Art. X Z 4:

§ 18. (1) Eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer hat gegenüber dem Belästiger Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens, wenn sie oder er infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis diskriminiert worden ist.

Art. X Z 7:

§ 21. (2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

....
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der
a) Gewerkschaft Öffentlicher Dienst oder
b) in Angelegenheiten von ÖBB-Bediensteten der
Gewerkschaft der Eisenbahner oder
c) in Angelegenheiten von Post- und
Fernmeldebediensteten der Gewerkschaft der Post- und
Telegraphenbediensteten.

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

INHALTSVERZEICHNIS

....
§ 49. Frauenförderung an Justizanstalten

§ 4. Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht diskriminierend herangezogen werden:

§ 18. (1) Eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer hat gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens, wenn sie oder er infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis diskriminiert worden sind.

§ 21. (2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

....
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der
a) Gewerkschaft Öffentlicher Dienst oder
b) in Angelegenheiten von Post- und Fernmeldebediensteten der Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten.

alt

neu

Art. X Z 8:

§ 23. (4) Ein Antrag an die Kommission ist nur binnen sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung zulässig.

Art. X Z 9:

§ 32. (2) Der Interministeriellen Arbeitsgruppe gehören als Mitglieder an:

....
2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten und der Gewerkschaft der Eisenbahner.
....

Art. X Z 11:

§ 41. (2) Der Frauenförderungsplan ist auf der Grundlage des zum 1. Jänner jedes zweiten Jahres zu ermittelnden Anteiles der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten sowie der zu erwartenden Fluktuation für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils zwei Jahren ist er an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

Art. X Z 12:

§ 53. (1) Jede Leiterin und jeder Leiter einer Zentralstelle hat bis zum 31. Jänner jedes zweiten Jahres, erstmals bis zum 31. Jänner 1996, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung in den beiden jeweils vorangegangenen Kalenderjahren in ihrem oder seinem Ressort zu berichten.

Art. X Z 12:

§ 53. (4) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat bis zum 1. Mai jedes zweiten Jahres, erstmals zum 1. Mai 1996, unter Bedachtnahme auf die Berichte nach Abs. 1 einen umfassenden Bericht über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Bundesdienst (Gleichbehandlungsbericht) vorzulegen.

§ 23. (4) Ein Antrag an die Kommission ist nur binnen sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung oder Verletzung des Frauenförderungsgebotes zulässig.

§ 32. (2) Der Interministeriellen Arbeitsgruppe gehören als Mitglieder an:

....
2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten.
....

§ 41. (2) Der Frauenförderungsplan ist auf der Grundlage des zum 1. Juli jedes zweiten Jahres zu ermittelnden Anteiles der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten sowie der zu erwartenden Fluktuation für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils zwei Jahren ist er an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

§ 53. (1) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Zentralstelle hat bis zum 31. März des auf den Ablauf jedes zweijährigen Geltungszeitraumes der Frauenförderungspläne folgenden Jahres, erstmals bis zum 31. März 1996, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung in ihrem oder seinem Ressort im jeweils letzten Geltungszeitraum des Frauenförderungsplanes für das Ressort zu berichten.

§ 53. (4) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat bis zum 1. Oktober jedes zweiten Jahres, erstmals zum 1. Oktober 1996, unter Bedachtnahme auf die Berichte nach Abs. 1 einen umfassenden Bericht über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Bundesdienst (Gleichbehandlungsbericht) vorzulegen.

alt

neu

Ausschreibungsgesetz 1989Art. XI Z 1:

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

....
14. im Bereich sämtlicher Ressorts:

Leitung einer in Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 82 bestehen. Dies gilt nicht für

- a) den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesbahnen" und
- b) die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

AuslandseinsatzzulagengesetzArt. XIII Z 1:

§ 1. (1) Bediensteten des Bundes, die Angehörige von Einheiten im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 173/1965 sind, gebührt für die Dauer ihrer Entsendung in das Ausland eine Auslandseinsatzzulage.

Ausschreibungsgesetz 1989

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

....
14. im Bereich sämtlicher Ressorts:

Leitung einer in Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 82 bestehen. Dies gilt nicht für die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

Auslandseinsatzzulagengesetz

§ 1. (1) Bediensteten des Bundes gebührt für die Dauer ihrer Entsendung gemäß den §§ 1 bis 1b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBI. Nr. 173/1965, eine Auslandseinsatzzulage.

- 3 -

Der gegenständliche Entwurf lässt in seiner legistischen Gestaltung die im Rahmen des Besoldungsreform-Gesetzes 1993 vorgesehenen Änderungen - der diesbezügliche Entwurf wurde unter der Zl. 921.301/1-II/A/1/93 dem Begutachtungsverfahren zugeleitet - außer Betracht.

Es wird um Abgabe einer Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis spätestens

15. November 1993

gebeten. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes samt Erläuterungen übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden gebeten, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hiervon in Kenntnis zu setzen.

19. Oktober 1993
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

